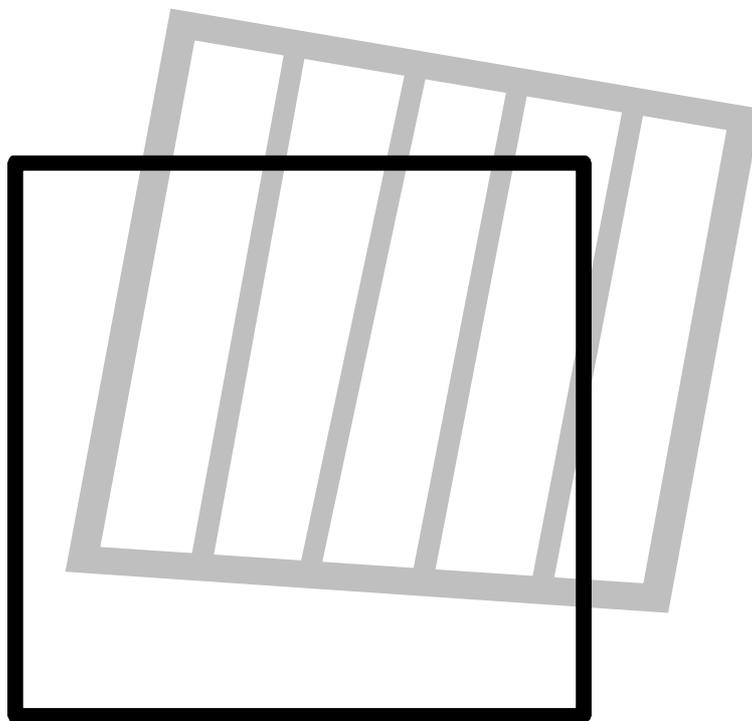


info *bulletin* info

Informationen zum Straf- und
Massnahmenvollzug



Bundesamt für Justiz
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
3003 Bern

Inhaltsverzeichnis Nr. 2 - Juli 2003

BERICHTE

Elektronische Fussfessel mit vielversprechender Zukunft	3
Weiterhin rückläufige Belegung der Anstalten	8

GESETZGEBUNG

Mutig modernisiert	18
Die Todesstrafe vollständig abschaffen	27
Strafprozessrecht wird vereinheitlicht	28

RECHTSPRECHUNG

Die Schweiz hat die Anti-Folter-Konvention nicht verletzt	30
---	----

KURZINFORMATIONEN

Regierungsrat Wernli neuer Konkordatspräsident	31
Henri Nuoffer geht zur CRDJP	31
Staatsrat Mermoud präsidiert den Neunerausschuss	31

FORUM

Modellversuche zahlen sich aus	32
Strafvollzug und Öffentlichkeit	35

Electronic Monitoring

An einem Workshop in den Niederlanden diskutierten Fachleute aus 16 Ländern die aktuellen Entwicklungen von EM in Europa.

Seite 3

Alternativsanktionen

stehen im Zentrum des neuen AT StGB, der aber nicht vor 2005 in Kraft treten dürfte. Heinz Sutter, Projektleiter im BJ, antwortet auf Fragen des info *bulletin*.

Seite 18

Modellversuche

Eine vom Bundesamt für Justiz herausgegebene Broschüre dokumentiert die seit 1987 erprobten neuen Wege im Straf- und Massnahmenvollzug.

Seite 32

BERICHTE

ELEKTRONISCHE FUSSFESSEL MIT VIELVERSPRECHENDER ZUKUNFT

Eindrücke vom Electronic-Monitoring-Workshop der CEP

Fachleute für Electronic Monitoring (EM) aus 16 Ländern trafen sich vom 8. bis 10. Mai 2003 in Egmond an Zee (Niederlande), um praktische und technische Probleme des Einsatzes von EM zu erörtern und einen Blick auf dessen künftige Entwicklung zu werfen. Zur Sprache kam auch die Frage nach Europäischen EM-Grundsätzen.

Dominik Lehner*

Zu Beginn dieser dritten und möglicherweise letzten von der Conférence permanente européenne de la probation (CEP) veranstalteten Tagung beleuchtete Dick Whitfield¹, Vorsitzender der Vorbereitungsgruppe, den Stand von Electronic Monitoring in Europa im Jahr 2003. Europa weist heute ein *buntes Spektrum von EM-Projekten* auf: von geographisch eng beschränkten Pilotprojekten bis zur vollendeten landesweiten Implementation; vom Einsatz in Kautionsfällen in Portugal bis zum Einsatz bei Jugendlichen in England; von nahezu unbegleitetem EM bis zur Verbindung mit „Intensive Training“.

Ein Überblick über EM in Europa lässt *drei verschiedene Stadien* erkennen: Schweden, Holland und England, die europäischen Länder mit den ersten EM-Projekten, sind heute daran, EM zu diversifizieren; England betreibt nicht weniger als sieben verschiedene EM-Anwendungen. Die Länder der zweiten Gruppe (Andorra, Belgien, Katalo-

nien, Portugal, Schottland, Spanien, Jersey, Finnland, Frankreich und die Schweiz) haben entweder EM national eingeführt oder stehen mehr oder weniger kurz davor. Zwei Länder schliesslich, Deutschland und Italien, sind noch nicht über ihre Pilotprojekte hinaus gekommen.

Frontdoor und Backdoor

In vielen Ländern wurde mit so genannten *Frontdoor*-Konzepten begonnen. EM ersetzte zunächst also nur kurze Freiheitsstrafen. Heute, ca. zehn Jahre später, zeigt sich, dass die so genannten *Backdoor*-Konzepte in Europa 50 Prozent (in England 70 Prozent) des gesamten EM-Bestandes ausmachen. In der Backdoor-Variante dient EM als progressive Vollzugsstufe vor der - allenfalls bedingten - Entlassung². Nach einer groben Schätzung wurden in Europa im März 2003 an einem Tag insgesamt 9200 Menschen mit EM elektronisch überwacht.

EM in der Schweiz

1999-2002 wurde ein *Modellversuch* mit Electronic Monitoring durchgeführt, an dem die Kantone BS, BL, BE, GE, TI und VD teilnahmen; auch SO kann seit 2002 probeweise EM praktizieren. Der Bundesrat hat all diesen Kantonen erlaubt, ihre Versuche mit EM bis zum Inkrafttreten der Revision des Allgemeinen Teils StGB, spätestens bis zum 31. August 2005, weiterzuführen. Ob EM ins ordentliche Recht aufgenommen werden soll, wird der Bundesrat in Kenntnis der Ergebnisse des Modellversuches entscheiden.

* Dr. iur. Dominik Lehner, Rechtsanwalt, ist Leiter der Abteilung Freiheitsentzug und Soziale Dienste im Justizdepartement Basel-Stadt; er war Gesamtprojektleiter des schweizerischen Modellversuchs mit EM (vgl. Kästchen). Lehner gehörte der Vorbereitungsgruppe für diesen CEP-Workshop an.

¹ Dick Whitfield war vor seiner Pensionierung im Jahre 1999 Chief Probation Officer von Kent (GB).

² Im Schweizer Modellversuch wurde, mit Ausnahme des Kantons Bern, Frontdoor- und Backdoor-Vollzug erprobt. Heute wird auch in Bern der Backdoor-Vollzug durchgeführt.

EM und Belegung der Gefängnisse

Erwartungsgemäss liegen kaum verlässliche Angaben über die Auswirkung von EM auf die Insassenbestände der Gefängnisse vor, obwohl sich manche bei der Einführung von EM einen eindeutigen Rückgang der Anzahl von Strafgefangenen versprochen hatten. Einzig *Schweden* hat seit der Einführung von EM die Anzahl Gefängniszellen tatsächlich um insgesamt ca. 25 Prozent vermindert. Dass diese Reduktion möglich wurde, wird in Schweden vor allem auf die flächendeckende Einführung von EM zurückgeführt.

EM und Rückfälligkeit

Erst recht keine gesicherten Angaben können hinsichtlich der Wirkung von EM auf die Rückfälligkeit erwartet werden. Verlässliche Angaben dazu wären nur mit *randomisierten Vergleichsgruppen* erhältlich. Zu diesem Schritt sind jedoch die wenigsten Verantwortlichen bereit. Denn randomisierte Experimente mit Verurteilten sind erstens ethisch nicht ganz unbedenklich; zweitens stösst deren Durchführung häufig auf praktische Probleme, und drittens werden mit den gewählten Vergleichsgruppen oft nur irrelevante Vergleiche erzielt. Auch wenn also wissenschaftlich gesicherte Angaben in der Kriminologie sehr erwünscht wären, so wird man sich wohl noch längere Zeit mehr auf den gesunden Menschenverstand verlassen müssen als auf hartes Zahlenmaterial³.

Es überrascht keineswegs, dass EM vor allem in jenen Ländern eingeführt wurde, in denen ohnehin schon alternative Vollzugsformen bestehen. Dadurch konkurrenzieren sich die verschiedenen Vollzugsformen gegenseitig⁴, was die Auswirkung von EM auf

³ Die Evaluation des Schweizer Modellversuchs von 1999 bis 2002 wird bis Mitte 2003 fertiggestellt und dem Bundesamt für Justiz eingereicht. Im Rahmen der Evaluation wurde ausschliesslich in den Kantonen Waadt und Genf ein sogenanntes kontrolliertes Experiment durchgeführt, worin der Vollzug von EM mit dem Vollzug von Gemeinnütziger Arbeit verglichen wird.

⁴ Der Kanton Bern hatte EM während des Modellversuchs nur für Freiheitsstrafen ab 3 Monaten vorgesehen. Damit sollte verhindert werden, dass die Gemeinnützige Arbeit übermässig konkurrenziert wird. Nach Beendigung des Modellversuchs wurde auf diese Einschränkung wieder verzichtet. Offensichtlich aufgrund

die Menge der reinen Gefängnisstrafen um so schwerer erkennbar macht.

Öffentliche Meinung bestimmt Verbreitung von EM

Betrachtet man die europäische Verbreitung von EM, so ist zu berücksichtigen, dass dessen Einführung in eine Zeit fällt, in der in vielen Ländern die Politik härtere Strafen fordert⁵. Die öffentliche Meinung über die Strafjustiz wird leider weniger durch Erkenntnisse des Straf- und Massnahmenvollzugs oder der kriminologischen Forschung geprägt als vielmehr durch reisserische Berichterstattung über besonders schlimme und grausame Einzeltaten, die jedoch, statistisch gesehen, nur einen geringen Teil aller Straftaten ausmachen.

Workshops

Die verschiedenen Workshops der Tagung waren folgenden Themen gewidmet:

1. Court based schemes
2. Post release schemes
3. Work with juveniles
4. Ethical Issues (von der Schweiz vorgestellt)
5. Starting a new Scheme

Die CEP beabsichtigt, eine Zusammenfassung der an der Tagung geäusserten Voten zu erstellen.

Eines hat sich bei der Anwendung von EM in den *USA* sehr deutlich gezeigt: Unselektive Anwendung von EM ohne Begleitprogramm auf sogenannt niederschwellige Delinquenz führt nur zu einer hohen Anzahl Verstösse gegen die EM-Bestimmungen, denen wiederum mit Gefängnisstrafen begegnet werden muss. So bemerkte das National Institute of Justice bereits 1994, dass EM den Insassenbestand in den Gefängnissen auf diese Weise *erhöht*, statt ihn zu senken. Es

der praktischen Erfahrungen wird jetzt keine "unerwünschte" Konkurrenzierung mehr befürchtet.

⁵ In der Schweiz fällt die Einführung von EM genau in die Zeit, in welcher der Gesetzgeber mit der Revision des Allgemeinen Teils des StGB kurze Freiheitsstrafen abschaffen oder mindestens deren Anzahl massiv eindämmen will. Als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen hat EM daher eine ungewisse Zukunft vor sich.

bleibt aber Europa genügend Zeit, nicht die gleichen Fehler zu begehen und sinnvolle, vor allem *betreute Anwendungsformen* für EM zu erproben⁶. EM steht eine vielversprechende Zukunft bevor, in der es einen Platz neben anderen Formen der Strafverbüßung oder auch in Verbindung mit diesen einnehmen kann.

Entwicklungen in den USA

Nach Ansicht von *Robert Lilly*, Professor für Soziologie an der Northern Kentucky University (USA), kam EM in den USA gerade zum rechten Zeitpunkt, um als "Flicken" (patch) auf ein sich im Zusammenbruch befindendes Vollzugssystem zu dienen; EM wurde deshalb mit offenen Armen empfangen. Heute sei der Medienrummel um EM vererbt, und die amerikanischen Medien interessierten sich dafür nur noch, wenn Prominente zum EM antreten.

Interessanterweise hat sich in den USA und auch in England die Praxis durchgesetzt, dass *private Anbieter* nicht nur das System und die Ausrüstung für EM liefern, sondern *zugleich den Überwachungsdienst übernehmen*. Robert Lilly stellt fest, dass weltweit die Hersteller kaum Kenntnis davon hätten, was dem Strafvollzug nützt; man spreche geradezu verschiedene Sprachen. Darum könne sich EM in den USA auch nicht vernünftig weiterentwickeln. EM ist nach Lillys Einschätzung in den USA mit einem „Light“ Bier zu vergleichen: nicht wirklich therapeutisch, aber auch nicht wirklich punitiv. Wenn die Hersteller ihre Geräte wirklich weiterentwickeln wollen, müssen sie in Zukunft Vollzugsexperten beiziehen.

Angesichts der Fortschritte bei den durch Satelliten gesteuerten Navigationssystemen dürfte jetzt vor allem dem *GPS* (Global-Positioning-System)-*Tracking* eine grosse Zukunft beschieden sein. Unabhängig davon, ob der Strafvollzug die Satellitenüber-

wachung sinnvoll einsetzen kann, entspricht die dauernde geographische Überwachung eines Straftäters nach Lillys Ansicht genau den Anforderungen der vom amerikanischen Präsidenten postulierten „New Security Nation“. Natürlich handle es sich bei solchen Überwachungssystemen um eine stark redundante Überwachung der Betroffenen.

Metaanalyse

Mit dem Zitat "You can't make a silk purse out of sow's ears", zeigte *Marc Renzema*, Professor an der Kutztown University in Pennsylvania (USA), die Schwierigkeiten, eine globale Metaanalyse der Wirkung von EM zu erstellen. Es gelte, Tausende von Dokumenten weltweit zu sichten und auf brauchbare Erfahrungen und Ergebnisse hin zu untersuchen. Offen bleibe dabei, ob der so gewonnene grösste gemeinsame Nenner auch globale Gültigkeit beanspruchen kann oder das Resultat einiger weniger gross angelegter, gleichlautender Versuchsanlagen ist.

Tracking

Beim „Tracking“, der erwähnten Überwachung durch Satelliten, stellt sich die Frage, ob die intensive Überwachung tatsächlich eine Verringerung der Kriminalität zu bewirken vermag. Davon ist *Richard Nimer*, ehemaliger Chief Probation Officer in Florida (USA), überzeugt.

Tagging und Tracking

In Europa gibt es bisher nur sogenanntes *Tagging*, d.h. Fussfesseln, die zu einem örtlichen Empfänger Kontakt aufnehmen, im Gegensatz zu *Tracking*, welches die dauernde geographische Ortung eines Menschen mittels satellitengestütztem GPS (Global Positioning System) ermöglicht.

Er berichtete, dass in Florida, wo insgesamt etwa 57'000 Menschen in den Gefängnissen einsitzen, rund 900 von ihnen - hauptsächlich Sexualstraftäter - mit einem Global Positioning System (GPS) während durchschnittlich neun Monaten überwacht werden. Zwar stelle das System unter Beton,

«Im März 2003 wurden in Europa an einem Tag total 9200 Menschen mit EM überwacht.»

⁶ Leider führt chronischer Zellenmangel mancherorts zu kurzichtigen Handlungen auf politischer Ebene. So ist wegen der Überlastung der Gefängnisse in Holland derzeit die Einführung von unbetreutem EM-Vollzug als Entlastungsmassnahme vorgesehen.

d.h. in Hochhäusern oder Unterführungen, keine Verbindung her; eine bloss vorübergehende Unterbrechung sei jedoch irrelevant. Halte sich allerdings ein Straftäter gezwungenermassen länger an einem solchen Ort auf, werde ihm die Anweisung erteilt, beispielsweise das umgehängte Gerät⁷ an ein Fenster zu stellen, um den Kontakt auf diese Weise wieder herzustellen.

EM werde in Florida generell nicht als eigenständiges Rehabilitationsprogramm angesehen, sondern diene primär dem Vollzug von Arrest sowie der Überwachung. Florida habe in den USA eine Vorreiter-Rolle hinsichtlich GPS-Überwachung. Man sei überzeugt, dass das Bewusstsein der dauernden örtlichen Überwachung durch *Tracking* das Verhalten der Straftäter direkt beeinflusse. Es wirke wegen der wesentlich verbesserten Möglichkeit, einen Straftäter zu überführen, direkt *kriminalitätsvermeidend*. Weil das Tracking den Straftätern ein *Alibi* liefere, sei es auch beliebt. Man sei nun daran, das Tracking-System mit der Datenbank der Staatsanwaltschaft zu verbinden. Damit entfalle die lästige Befragung der so genannten "usual suspects", soweit diese vom System zum Zeitpunkt einer Tat erfasst waren.

Richard Nimer hob besonders die Möglichkeit hervor, mit diesem Überwachungssystem sogenannte *Exclusion Zones* zu schaffen, Gebiete, die der Straftäter nicht betreten darf. Dabei handle es sich manchmal um bestimmte, näher bezeichnete Orte, die mit der Straftat in Verbindung stehen, z.B. den Wohnort des Opfers; es könnten aber auch generelle Verbote ausgesprochen werden, beispielsweise das Verbot für einen pädophilen Straftäter, sich in der Nähe von Schulen oder Spielplätzen aufzuhalten. Wieviel damit konkret gewonnen ist, blieb jedoch offen.

Als erster europäischer Staat beabsichtigt *England* noch dieses Jahr mit *Tracking* zu beginnen. Es ist wohl nur eine Frage der

⁷ Erst seit kurzem sind auch Geräte im Handel, die direkt durch die Fussfessel den Satellitenkontakt herstellen. Das in Florida verwendete System besteht aus einem umhängbaren Gerät, welches durch Funksignale zur Fussfessel und zum Satelliten Kontakt hält.

Zeit, bis andere europäische Länder diesem Beispiel folgen. Es ist zu hoffen, dass auch für diese Form des EM wirkungsvolle Einsatzmöglichkeiten gefunden werden - möglicherweise zu Gunsten des Opferschutzes. Denn wie beim gewöhnlichen Tagging ist auch beim Tracking mit der technischen Überwachung allein noch nicht viel gewonnen. Erstens hält die Technik den Straftäter nicht physisch davon ab, eine Tat zu begehen, wenn ihn die strafrechtlichen Folgen nicht beeindrucken; zweitens besteht der "Schutz" durch erleichterte Überführung oder durch raschere Warnung des Opfers nur solange, als das Gerät im Einsatz steht - für Florida sind das durchschnittlich neun Monate. Was passiert danach? Soweit daran gedacht wird, verwahrte Straftäter lebenslänglich zu überwachen, wirft die Idee mindestens so viele Fragen auf, wie sie zu lösen verspricht.

Europäische EM-Grundsätze

Bei der abschliessenden Podiumsrunde wurde erneut der Wunsch nach *europäischen Mindestgrundsätzen* laut. Der Workshop über *ethische Aspekte* von EM hatte sehr deutlich gezeigt, dass EM als Form der Strafverbüssung neben den alten auch neue, ungewohnte Fragen aufwirft.

Prüft man EM auf seine Verträglichkeit mit den *Grundrechten der Europäischen Menschenrechtskonvention*, dann scheint der Konventionstext nicht recht zu passen. Verschiedene Menschenrechte werden beim Strafvollzug mittels EM berührt, aber wohl

kaum verletzt. Dennoch sehen Klienten und EM-Anwendende in der Strafverbüssung mittels EM offenbar einen Eingriff, der zumindest ethische Fragen auf-

wirft. Zwar werden durch EM die Grundrechte eines Menschen vermutlich weniger verletzt als durch eine Einschliessungsstrafe. Dennoch würde dem Electronic Monitoring in seiner Vielfalt eine grundlegende europäische Regelung gut anstehen.

EM wird überall nur mit *Einverständnis* des Betroffenen eingesetzt, auch wenn dieses Einverständnis nicht immer ausdrücklich eingeholt wird. Ohne die Zusage, sich an das vorgeschriebene Programm zu halten, ist EM-Vollzug gar nicht vorstellbar. Das Einverständnis erfolgt jedoch nicht frei,

«Dem Electronic Monitoring würde eine grundlegende europäische Regelung gut anstehen.»

sondern unter dem nötigen Damoklesschwert einer Gefängnisstrafe als Alternative. Welche Bedeutung damit dem Einverständnis noch zukommt, ist offen. Der Staat dringt auf diese Weise gezielt in das Privatleben des Straftäters ein und macht, legitimiert durch die Straftat, ein Recht auf Mitsprache geltend. Das mag sinnvoll und auch zukunftsweisend sein, aber es verlangt nach klaren Grenzen.

Daneben spricht ein weiterer Grund für die Schaffung von Mindestgrundsätzen für EM. In manchen Ländern wurde die Durchführung und Überwachung dieser Form der Strafverbüßung *an private Unternehmen delegiert*. Diese Entwicklung gab bisher zu erstaunlich wenig Diskussionen Anlass, ob schon die innere Sicherheit - dazu gehört im Allgemeinen auch der Straf- und Massnahmenvollzug - nach klassischer Betrachtung zu den nicht delegierbaren Aufgaben des Staates gezählt wird. Es liegt auf der Hand, dass die Motivation eines im Strafvollzug tätigen, gewinnorientierten Privatunternehmens kaum identisch ist mit jener von öffentlichen Diensten. Dies sollte das Gemeinwesen veranlassen, seinen Auftrag exakt zu formulieren und die Durchführung streng zu überwachen. Andernfalls könnte der Strafvollzug bald auch *gewinnorientiert* sein, was mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Lasten des Resozialisierungsauftrags ginge.

Der letzte EM-Workshop?

Die CEP hat bekannt gegeben, dass sie keinen vierten EM-Workshop durchzuführen gedenkt. Sie beabsichtigt indes nicht - so *Han van der Leek*, Vizepräsident der CEP -, das Thema vollständig fallen zu lassen; vielmehr wird sie sich weiterhin mit der Entwicklung von Electronic Monitoring beschäftigen. Ob sich daraus ein Vorstoss an den Europarat zur Entwicklung von EM-Grundsätzen ergeben könnte, blieb ebenso offen wie die Frage, ob es vielleicht doch noch einen vierten europäischen Workshop über Electronic Monitoring geben wird.

Bücher zum Thema

Dick Whitfield, Tackling the Tag, Waterside Press, Winchester, UK, 1997, ISBN 1 872 870 53 8; £ 10.00

Dick Whitfield, The Magic Bracelet, Waterside Press, Winchester, UK, 2001, ISBN 1 872 870 17 1; £16.00

www.watersidepress.co.uk

WEITERHIN RÜCKLÄUFIGE BELEGUNG DER ANSTALTEN

Jahresbericht 2002 des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats

Mit durchschnittlich knapp 78 Prozent waren die Anstalten des Ostschweizer Konkordats 2002 nur geringfügig weniger stark belegt als im Vorjahr. Dennoch beschäftigte die Entwicklung des Insassenbestandes die Organe des Konkordats immer wieder.

Florian Funk*

1. Strafvollzugskommission

Die Strafvollzugskommission hielt im Berichtsjahr zwei Sitzungen ab, in welchen schwergewichtig folgende Themenkreise behandelt wurden:

Frühjahrssitzung

In der Frühjahrssitzung vom 5. April 2002 in der Psychiatrischen Klinik Beverin in Cazis GR wurde zunächst dem Geschäftsführer des "TIKK" (*SOS-Team für interkulturelle Konflikte und Gewalt*) Gelegenheit gegeben, das Dienstleistungsangebot dieser Organisation kurz zu erläutern. Alsdann stellte die Präsidentin der Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen den Jahresbericht 2001 vor; danach ist aus letztlich nicht bekannten Gründen eine deutliche Abnahme der Fallvorlagen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Im weiteren hatte sich die Strafvollzugskommission mit den alljährlichen Standard-Traktanden wie Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes zu befassen. Als Nachfolger für die beiden ausscheidenden Fachkommissionsmitglieder Heinz Wiederkehr, TG (Bereich Vollzug) und Dr. Dr. Arnulf Möller, ZH (Bereich Psychiatrie) wurden mit sofortiger Wirkung die beiden vorgeschlagenen Kandidaten *Michael Künzi*, Leiter der

Schutzaufsicht des Kantons Graubünden (Vollzug), und *Dr. Otto Horber*, Chefarzt der Abteilung Forensik der KPK Rheinau (Psychiatrie), in die *Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen* gewählt.

Strafvollzugskommission

Die Strafvollzugskommission ist das oberste Organ des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats. Sie besteht aus je einem Regierungsvertreter der acht beteiligten Kantone (AI, AR, GL, GR, SH, SG, TG, ZH) und wird derzeit präsiert von *Dr. Markus Notter*, Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich.

Weiter beschäftigte sich die Kommission mit dem Traktandum „*geschlossene Unterbringung von Jugendlichen*“. Diese werden zur Zeit je nach Einweisungsgrund in verschiedenen Einrichtungen mit sehr unterschiedlichen Betreuungssituationen untergebracht. Die Konferenz beschloss, dass die im Kanton Zürich zu dieser Thematik bereits geleisteten Vorarbeiten unter Einbezug von Vertretern der Konkordatskantone und entsprechender Ausdehnung auf Konkordats-ebene weitergeführt werden sollen.

Hinsichtlich des auslaufenden Modellversuches des *elektronisch überwachten Strafvollzuges (Electronic Monitoring)* war man sich einig, dass diese alternative Vollzugsform in den Konkordatskantonen zur Zeit *nicht eingeführt* werden soll. Diese Haltung wurde unter anderem damit begründet, dass das Electronic Monitoring hauptsächlich die als erfolgreich zu wertende Gemeinnützige Arbeit konkurrenziert und nicht unbedingt - wie häufig als befürwortendes Argument angeführt wird - zur Einsparung von Gefängnisplätzen führt. Aus diesem Grunde sollte zunächst der Evaluationsbericht, mit welchem im Jahre 2004 zu rechnen ist, abgewartet und hernach neu entschieden werden.

Sodann informierte der Vertreter der Konferenz der Anstaltsdirektoren über die *aktu-*

* lic.iur. Florian Funk ist Sekretär des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates. Der Titel des Beitrages und die Hervorhebungen stammen von der Redaktion.

elle Situation in den Konkordatsanstalten. Die Belegung in den einzelnen Anstalten und grossen Gefängnissen des Ostschweizer Konkordats ist seit längerem stetig rückläufig. Der Bereich der geschlossenen Anstalten und Gefängnisse verzeichnet insgesamt zwar noch eine gute Auslastung, doch zeichnet sich tendenziell eine Überkapazität an geschlossenen Vollzugsplätzen ab. Dasselbe ist - in noch verstärkter Masse - im Bereich der offenen Anstalten (Gmünden AR, Realta GR, Saxerriet SG, Bitzi SG, Ringwil ZH) festzustellen; nur die Kolonie Ringwil und die Strafanstalt Saxerriet weisen mit 90- bzw. 80prozentiger Belegung eine ausreichende Auslastung auf. Bei den beiden Arbeitserziehungsanstalten (AEA) des Konkordats hat sich die Auslastung 2002 gesamthaft bei rund 70 Prozent eingependelt, wobei die AEA Uitikon ZH mit stagnierender 60 prozentiger Belegung schlechter ausgelastet ist als die AEA Kalchrain TG.

Schliesslich wurde Dr. Daniel Fink, Chef der Sektion Rechtspflege im Bundesamt für Statistik (BFS), Gelegenheit gegeben, den revidierten Bericht über die *möglichen Entwicklungen des Insassenbestandes bis 2005* vorzustellen und zu Fragen Stellung zu nehmen. Unter anderem wurde hierbei auch der Umstand angesprochen, dass gestützt auf solch statistisches Zahlenmaterial womöglich falsche Schlüsse gezogen und allzu voreilig Vollzugsplätze abgebaut oder Gefängnisse geschlossen werden könnten. Bei Veröffentlichung derartiger Statistiken kommt erfahrungsgemäss sehr schnell politischer Druck auf. Es war den Kommissionsmitgliedern deshalb ein grosses Anliegen, künftig seitens des BFS möglichst frühzeitig vor der Veröffentlichung solcher Statistiken orientiert zu werden. Dr. Fink nahm dieses Anliegen zur Kenntnis.

Herbstsitzung

In der Herbstsitzung vom 25. Oktober 2002 im Landgasthaus "Neues Bild" in Eggerstanden AR galt es zunächst, diverse *Hausordnungen* von Konkordatsanstalten (Anstalt Saxerriet SG sowie die beiden Arbeitserziehungsanstalten Kalchrain TG und Uitikon ZH) zu genehmigen und solche von Nichtkonkordatsanstalten (Gefängnisse Kanton Zürich) zur Kenntnis zu nehmen.

«In Bestätigung des politischen Willens zur Solidarität im Konkordat»

Zum Traktandum "*Geschlossene Unterbringung von Jugendlichen*" lag im Sinne einer Bestandes- und Bedarfsanalyse ein erster Bericht vor; danach sollte man sich an bestehenden Organisationen orientieren und deren Konzepte anhand der derzeitigen Bedürfnisse überprüfen. Vorgesehen ist, vorab im Kanton Zürich die Bedürfnisse anhand der bereits bestehenden Institutionen zu prüfen, z.B. die Durchgangsstation Winterthur (DSW) für kurze Aufenthalte und die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon für längere Aufenthalte. Die Strafvollzugskommission nahm vom Stand der bisher geleisteten Arbeiten sowie davon Kenntnis, dass anlässlich der nächsten Frühjahrssitzung ein weiterer Bericht mit konkreteren Ergebnissen folgen werde.

Sodann nahm die Strafvollzugskommission unter dem Thema "*Rekrutierung, Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personal im Freiheitsentzug*" den Bericht der Arbeitsgruppe des Nordwest- und Innerschweizer Konkordats vom 26. April 2002 zur Kenntnis und beschloss, die Ergebnisse der Analysen bzw. die noch zu erarbeitenden Lösungsvorschläge abzuwarten.

Nachdem der Vertreter der Anstaltsdirektoren über die *Situation in den einzelnen Anstalten* referiert hatte, und die Anwesenden insbesondere vom Arbeitsstand der künftigen Massnahmenanstalt Bitzi SG Kenntnis genommen hatten, wurde ausgiebig über die *Anstalts- und Belegungspolitik des Konkordats* diskutiert. Diese Thematik erfuhr in letzter Zeit in Anbetracht der Unterbelegungen einzelner Anstalten vor allem in den Anstaltsdirektorenkonferenzen immer stärkere Bedeutung und wurde an die Strafvollzugskommission zwecks Festlegung einer kurzfristigen Strategie und langfristigen Anstaltsplanung herangetragen.

Gestützt auf den Antrag des Konkordatssekretariates und in grundsätzlicher Bestätigung des politischen Willens zur *Solidarität im Konkordat* wurde das Sekretariat alsdann beauftragt, für die gehörige Orientierung der Einweisungsbehörden über die aktuellen Anstaltsbelegungen zu sorgen und nötigenfalls Empfehlungen abzugeben. Zudem hat das Sekretariat einen *Bericht* zu erarbeiten, der über die vorhandenen und aufgrund möglicher Entwicklun-

gen voraussichtlich nötigen Vollzugsplätze Auskunft geben soll. Dabei sollten die jetzige und mögliche künftige Stellung sowie Aufgaben der Gefängnisse und Anstalten innerhalb des Konkordats überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt werden.

Auf entsprechenden Antrag der Fachkonferenz der Anstaltsdirektoren hin wurde das Konkordatssekretariat weiter beauftragt, die zur Zeit geltenden *Richtlinien vom 28. April 1978 für die Bemessung des Verdiensteils* an die Insassen der ostschweizerischen Vollzugsanstalten zu überarbeiten und der Konkordatskonferenz einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

Schliesslich wurde das auf Antrag des *Neunerausschusses* kurzfristig eingebrachte Traktandum "*Forschungsprojekt Gewalt im Gefängnis*" diskutiert. Seitens der Strafvollzugskommission wurde festgehalten, dass eine derartige Studie grundsätzlich befürwortet werde und das Projekt als solches grundsätzliche Unterstützung finde, indessen noch gewisse *Vorbehalte* gegen das von den Professoren Kuhn und Queloz vorgelegte Grobkonzept bestünden. Diese Vorbehalte beziehen sich v.a. auf die fehlende oder zumindest nicht erkennbare Arbeitshypothese und das erkenntnisleitende Interesse sowie letztlich auch die lange Dauer des Projektes.

2. Fachkonferenz der Anstaltsdirektoren

Die Fachkonferenz der Anstaltsdirektoren tagte unter dem Vorsitz des Konkordatssekretärs am 6. März 2002 in der Kantonalen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon ZH und am 27. September 2002 in der Strafanstalt Gmünden AR. Diese Sitzungen dienten der Vorbereitung von Geschäften der Strafvollzugskommission, der gegenseitigen *Orientierung über die Belegungssituation* und anderen Belangen aus den einzelnen Institutionen. Sie dienten zudem der Information der Anstaltsleiter durch den Konkordatssekretär über *Neuerungen und Projekte des Bundes und der Kantone*.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen über die Belegungssituation wurde angesichts der konstatierten Unterbelegungen

ein weiteres Mal *Sinn und Zweck des Konkordats* hinterfragt. Dabei wurde gefordert, dass das Konkordat wie in Zeiten der Überbelegung auch in Zeiten der Unterbelegung funktionieren und die Interessen aller beteiligten Kantone im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wahren solle.

Im Weiteren wurden Erhebungen über die gegenwärtige *Praxis und Handhabung des Insassenpekuliums* durchgeführt; aufgrund der Analyse wurde zuhanden der Strafvollzugskommission die Überarbeitung der geltenden Richtlinien über den Verdiensteil beantragt.

Ferner wurden *neue Formulare für die Belegungsstatistik* verabschiedet, welche ab Januar 2003 zu verwenden sind; aufgrund des aufschlussreicheren Datenmaterials sollen sie sowohl kurzfristig den Einweisern mit Blick auf die Platzierung von Insassen als auch langfristig der Strafvollzugskommission für die Anstaltsplanung als Hilfsmittel dienen. Schliesslich wurde als neuer Vertreter der Anstaltsdirektorenkonferenz in der Zentralstelle *Hansjürg Patzen*, Direktor der Strafanstalt Realta, gewählt; er ersetzt Leo Näf, der sich nun vermehrt den Detailarbeiten bei der geplanten Umgestaltung der Anstalt Bitzi in eine Massnahmenanstalt widmen wird.

3. Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden

Die Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden der Konkordatskantone hielt ihre Sitzungen am 20. Februar 2002 in der Strafanstalt Gmünden AR und am 18./19. September 2002 in Wernetshausen (Zürcher Oberland) ab. Auch diese Zusammenkünfte dienten der Vorbesprechung verschiedener Geschäfte der Strafvollzugskommission, dem gegenseitigen Informationsaustausch und der Diskussion von Problemen aus der täglichen Arbeit.

«Das Konkordat muss wie in Zeiten der Überbelegung auch in Zeiten der Unterbelegung funktionieren.»

Anlässlich der Frühjahrskonferenz wurde der Sekretärin der Fachkommission zur Überprüfung der *Gemeingefährlichkeit von Straftätern* und Straftäterinnen, Frau *Myriam Ernst*, Gelegenheit gegeben, über Anzahl und Art der Fallvorlagen im vergangenen Jahr zu berichten und auch die Arbeitsweise des Gremiums kurz vorzustellen.

Das Problem der *Unterbelegung gewisser Anstalten* wurde auch hier diskutiert, und es wurde unter Zugrundelegung des Konkordatsgedankens nach griffigen Instrumenten für eine gleichmässige Belegung gesucht. Die auf Internet geschalteten Belegungsstatistiken wurden wohl als hilfreich erkannt; sie müssten aber noch verbessert werden und namentlich eine Aufgliederung nach einweisenden Kantonen vorsehen. Kein Handlungsbedarf wurde indessen für eine Einführung von Richtlinien für die Durchführung von *ambulanten strafrechtlichen Massnahmen nach Art. 43 und 44 StGB* gesehen, wie sie vom Nachbarkonkordat erlassen wurden.

Als *Vorsitzender* der Fachkonferenz und in dieser Funktion als Mitglied in der Zentralstelle wurde *Carlo Gsell*, Leiter des Strafvollzugsdienstes im Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, gewählt, der hiermit vom Konkordatssekretär den Vorsitz übernimmt.

4. Fachkonferenz der Bewährungshilfe

Die Fachkonferenz der Bewährungshilfe Ostschweiz hielt ihre Sitzungen am 8. März 2002 in Appenzell Innerrhoden und am 27. September 2002 in der Strafanstalt Gmünden AR ab. Diese Zusammenkünfte dienten hauptsächlich dem gegenseitigen Informationsaustausch und der Diskussion von Problemen aus der täglichen Arbeit. Als *Vorsitzender* der Fachkonferenz und in dieser Funktion als Mitglied in der Zentralstelle wurde *Reinhard Heizmann*, Leiter der Bewährungshilfe St. Gallen, gewählt.

5. Sekretariat

Die Konkordatssekretäre standen auch im Berichtsjahr für Anfragen von Privaten, Behörden und Medien zur Verfügung und stellten insbesondere im Rahmen der vorgenannten Sitzungen den *Informationsfluss* zwischen Bundesstellen und kantonalen Instanzen sowie zwischen der Strafvollzugskommission und den einzelnen Fachkonferenzen sicher. Sie nahmen zusätzlich zu den erwähnten Zusammenkünften an diversen weiteren Sitzungen des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal, des Neunerausschusses und der *Konkordatssekretärenkonferenz* teil. Ebenso beteiligten sie sich an einer interkonkordatlichen gemeinsamen Tagung

der deutschschweizerischen Fachkommissionen.

Anlässlich der Sitzungen der Konkordatssekretäre wurde teilweise unter Mitwirkung von Vertretungen des *Bundesamtes für Justiz* u.a. über folgende Themen informiert und diskutiert: Stand der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Einführung des Elektronischen Monitoring, Neuorganisation Sekretariat Neunerausschuss, Wangenschleimhautabstriche, Handys in Strafanstalten, Belegungssituation in den Anstalten, Rekrutierung und Weiterbildung von Gefängnispersonal, Krisenintervention bei psychisch kranken Insassen.

6. Handhabung der Vereinbarung

Im Berichtsjahr haben die Anstalten des Konkordats 284'153 Verpflegungstage ausgewiesen. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr mit 293'742 Tagen eine *Abnahme um 9'589 Tage oder 3,37 Prozent*.

Das *Platzangebot* der Konkordatsanstalten wurde von 1'007 Plätzen zu Jahresbeginn im Verlauf des Jahres um 12 Plätze *auf 995 Plätze reduziert*. Die durchschnittliche *Belegung* aller in dieser Berichterstattung erfassten Anstalten lag im Berichtsjahr bei knapp *78 Prozent* und damit um 1 Prozent tiefer als im Vorjahr. Hinsichtlich der Unterschiede in der Belegungssituation der einzelnen Anstalten sei auf die diesbezüglichen Diskussionen in den Sitzungen der Strafvollzugskommission und den Konferenzen der Anstaltsleiter verwiesen.

Platzbewirtschaftung und Ausnützung der einzelnen Anstalten

Anstalt	Plätze	100%	effektiv	2002 in %	2001 in %	2000 in %
Pöschwies (inkl. Ringwil)	466	170'090	158'286	93.05	93.7	94.72
Saxerriet	130	47'450	36'332	76.57	79.11	87.13
Gmünden	53	19'345	13'891	71.81	51.36	57.36
Schaffhausen	45 (ab Mai 2002: 38)	14'724	7'893	53.61	49.07	46.42
Sennhof	51	18'615	7'936	42.63	58.40	60.87
Uitikon	55	20'075	12'596	62.74	60.69	79.31
Kalchrain	65 (ab Mai 2002: 60)	22'510	18'122	80.51	76.41	77.11
Realta	112	40'880	22'498	55.03	70.81	77.76
Bitzi	30	10'950	6'599	60.26	55.29	66.79
Alle	01.01.2002: 1'007 31.12.2002: 995	364'639	284'153	77.93	79.05	83.04

7. Vollzugskosten

Die Erhebungen der Vollzugskosten, wie sie letztmals 1995 als Grundlage für die Berechnung der nach wie vor aktuellen Kostgeldansätze getätigt wurden, sind wesentlich genauer als die nachstehende Tabelle. Sie beinhalten insbesondere auch die kalkulatorischen Kosten. Um die Vergleichbarkeit mit den bisherigen Tabellen beizubehalten, wird diese Art der Erhebung jedoch fortgeführt. Dabei sind folgende Vorbehalte zu beachten:

Die *nachstehende Tabelle* berücksichtigt die Subventionen der Arbeitserziehungsanstalten und die Kostgeldeinnahmen nicht. Vergleichbare Zahlen können jedoch nur so errechnet werden. Strafvollzugsanstalten

erhalten nämlich im Unterschied zu den Arbeitserziehungsanstalten keine Betriebsbeiträge. Einzelne Anstalten berechnen zudem für die vom eigenen Kanton eingewiesenen Personen kein Kostgeld. Die Zahlen geben daher eher das gegenseitige Verhältnis als die absoluten Werte wieder.

Die immer wieder geführten *Diskussionen über die Kostgeldansätze* zeigen, dass das derzeitige Kostenberechnungsmodell überdacht werden muss. Hierzu sind aber erst einmal die in den Kantonen zur Zeit laufenden Bestrebungen zur Einführung der *Kosten-Leistungs-Rechnung* zu beobachten bzw. erste Resultate abzuwarten (Beschluss der Konkordatskonferenz vom 6. April 2001).

Entwicklung der Nettobelastung je Verpflegungstag:

Anstalt	1999	2000	2001	2002	Veränderung
Pöschwies	231.51	222.28	236.95	244.33	+3.1 %
Saxerriet	107.04	156.68	191.47	145.91	-23.8 %
Gmünden	128.56	141.32	148.15	139.34	-5.9 %
Schaffhausen	134.93	168.88	160.31	192.47	+20.1 %
Sennhof	242.90	241.00	253.00	349.10	+38 %
Uitikon	398.70	478.40	633.75	659.54	+4.1 %
Kalchrain	319.03	333.53	353.90	399.92	+13 %
Realta	163.70	159.38	191.54	263.10	+37.4 %
Bitzi	176.96	208.11	134.94	283.43	+110 %

Durchschnittliche Belegung der Anstalten Stichtage: letzter des Monats

Tabelle 2

Anstalt	Kapazität Plätze 2002	Durchschnittliche Belegung					
		2002	2001	2000	1999	1998	1997
Pöschwies 1, 2)	466	438.17	443.7	455.8	423 (ab April 449)	405 (ab Juli 419)	377
Saxerriet 1)	130	100.5	106.1	113	118	118	119
Gmünden 1)	53	35.25	27	30	31	24 (ab Aug. 30)	24
Schaffhausen 1)	45 (ab Mai 38)	19.25	17.5	19	29	28	27
Sennhof 1)	51	24.5	33.1	36	37	36	34
Uitikon	55	36.83	36	46	48	51	49
Kalchrain 1)	65 (ab Mai 60)	51.25	51.8	53	54	51	52
Realta 1)	112	64.25	83.3	97	99	101	106
Bitzi	30	17.92	18.5	23	27	31	32
Total	1'007 (ab Mai 995)	787.92	817	872.8	866 (ab April 892)	845 (ab Juli 859, ab Aug. 865)	820

In Prozenten

78.79%

79.47%

84.9%

86.69%

88.48%

88.36%

ab April 86.61% **ab Juli 87,56%,**
ab Aug. 86,59%

1) inkl. Halbgefängenschaft und / oder Halbfreiheit

2) inkl. Ringwil

Belegung der Konkordatsanstalten nach Verpflegungstagen 2002

Tabelle 3

Anstalt	ZH	GL	SH	AR	AI	SG	GR	TG	Andere	Total
Pöschwies	116'377	0	2'121	0	0	18'356	2'325	6'596	12'511	158'286
Saxerriet	12'033	713	602	213	460	16'172	0	5'306	833	36'332
Gmünden	3'792	0	272	1'569	354	7'021	0	869	14	13'891
Schaffhausen	571	0	7'112	0	0	0	1	196	13	7'893
Sennhof	1'712	0	343	0	0	1'291	3'939	31	620	7'936
Uitikon	7'106	0	23	0	0	2'824	142	0	2'501	12'596
Kalchrain	6'031	30	92	365	365	2'386	391	2'005	6'457	18'122
Realta	12'488	365	655	180	0	2'229	3'810	1'739	1'032	22'498
Bitzi	311	0	793	0	0	5'005	0	361	129	6'599
Total	160'421	1'108	12'013	2'327	1'179	55'284	10'608	17'103	24'110	284'153

In Prozenten	ZH	GL	SH	AR	AI	SG	GR	TG	Andere	Total
Pöschwies	73.52%	0.00%	1.34%	0.00%	0.00%	11.60%	1.47%	4.17%	7.90%	100.00%
Saxerriet	33.12%	1.96%	1.66%	0.59%	1.27%	44.51%	0.00%	14.60%	2.29%	100.00%
Gmünden	27.30%	0.00%	1.96%	11.30%	2.55%	50.54%	0.00%	6.26%	0.10%	100.00%
Schaffhausen	7.23%	0.00%	90.11%	0.00%	0.00%	0.00%	0.01%	2.48%	0.16%	100.00%
Sennhof	21.57%	0.00%	4.32%	0.00%	0.00%	16.27%	49.63%	0.39%	7.81%	100.00%
Uitikon	56.41%	0.00%	0.18%	0.00%	0.00%	22.42%	1.13%	0.00%	19.86%	100.00%
Kalchrain	33.28%	0.17%	0.51%	2.01%	2.01%	13.17%	2.16%	11.06%	35.63%	100.00%
Realta	55.51%	1.62%	2.91%	0.80%	0.00%	9.91%	16.93%	7.73%	4.59%	100.00%
Bitzi	4.71%	0.00%	12.02%	0.00%	0.00%	75.84%	0.00%	5.47%	1.95%	100.00%
Anteil der Kantone in % der Gesamtzahl	56.46%	0.39%	4.23%	0.82%	0.41%	19.46%	3.73%	6.02%	8.48%	100.00%

Entwicklung der Belegung der Konkordatsanstalten gemäss Verpflegungstagen

Tabelle 4

Jahr	Pöschwies	Saxerriet	Gmünden	Schaffhausen	Sennhof	Uitikon	Kalchrain	Realta	Bitzi	Total
1979	103'265	34'289	6'826	7'872	11'399	12'380	19'064	25'218	6'832	227'145
1980	90'508	34'110	7'353	8'094	11'224	13'050	16'624	24'871	8'513	214'347
1981	88'647	35'012	8'030	8'170	11'370	14'943	11'276	25'767	7'551	210'766
1982	108'842	35'424	10'901	10'416	13'230	15'128	12'303	33'353	9'018	248'615
1983	119'487	35'496	10'567	12'010	12'999	16'693	12'787	36'614	10'441	267'094
1984	120'140	36'925	11'416	11'875	13'299	17'621	11'167	36'851	11'241	270'535
1985	120'472	37'782	9'620	12'133	13'040	17'905	11'781	36'735	12'236	271'704
1986	118'801	38'618	10'668	11'517	13'416	17'379	16'140	37'338	11'023	274'900
1987	122'100	40'824	12'073	10'666	15'689	13'642	22'004	38'009	11'755	286'762
1988	117'933	43'629	11'899	10'690	16'019	13'210	23'354	38'995	10'383	286'112
1989	110'548	42'949	11'365	8'875	16'081	16'284	23'816	32'373	8'473	270'764
1990	115'564	43'752	8'532	9'325	13'638	17'858	22'443	32'297	7'800	271'209
1991	115'668	42'962	9'520	12'756	11'481	17'123	21'616	37'002	10'118	278'246
1992	118'791	43'751	11'293	11'133	11'045	17'689	24'280	36'024	9'949	283'955
1993	122'412	43'235	12'972	11'499	13'082	16'389	23'083	38'815	12'126	293'613
1994	121'875	43'551	12'565	11'676	15'229	18'695	21'774	36'256	12'130	293'751
1995	124'528	45'312	12'685	10'318	11'228	17'838	21'557	35'500	9'944	288'910
1996	127'258	44'662	9'989	10'603	14'966	19'142	19'163	38'632	10'179	294'594
1997	130'609	42'841	9'310	10'386	12'750	17'302	19'142	36'962	11'245	290'547
1998	141'387	43'479	9'890	9'848	13'056	18'209	18'727	35'413	11'412	301'421
1999	151'201	43'062	11'853	10'051	13'174	17'111	19'471	34'504	9'948	310'375
2000	160'941	41'341	11'096	7'625	11'331	16'211	19'420	34'913	8'533	311'411
2001	159'374	37'540	9'936	8'060	10'872	12'406	18'777	29'882	6'895	293'742
2002	158'286	36'332	13'891	7'893	7'936	12'596	18'122	22'498	6'599	284'153

Anstalten-Auswertung 2002

Tabelle 5

1. Anstalt	Pöschwies/ZH	Saxerriet/SG	Gmünden/AR	Schaffhausen/SH	Sennhof/GR	Uitikon/ZH	Kalchrain/TG	Realta/GR	Bitzi/SG
2. Aufnahmefähigkeit	466 **	130	53	45, ab Mai 38	51	55	75, ab Mai 70 *	112 *	30
3. Maxim. Belegung	453 **	107	44	32	42	38	55 *	82	23
4. Minim. Belegung	414 **	89	31	13	12	32	46 *	54	13
5. Durchschnittl. Bestand	436 **	101	38	22	22	35	52 *	63	18
6. Personalbestand inkl. Nebenamtliche	276 **	82	16	8	23	72	83	52	16
7. Verpflegungstage	158'286 **	36'332	13'891	7'893	7'936	12'596	18'122 *	22'498	6'599
8. Ausgaben lt. Rechnung	48'168'723.89 **	10'703'105.54	2'421'246.90	1'647'380.85	3'162'479.00	10'564'561.17	9'443'123.85	10'582'726.63	2'740'355.55
9. Belastung je Verpflegungstag	304.31 **	294.59	174.30	208.71	398.50	838.72	521.09	470.39	415.27
10. Einnahmen inkl. Gewerbe-, Gutsbetrieb und Kostgeld	52'803'961.57 **	11'213'609.03	2'590'328.46	275'919.30	1'780'129.00	7'253'886.20	8'862'777.32	8'458'414.67	1'914'031.43
11. abzüglich:									
a) Kostgelder	43'308'741.20 **	5'811'683.00	2'104'722.60	147'703.70	1'388'126.00	3'557'410.00	5'247'576.00	3'782'998.00	1'044'046.60
b) Bundessubv. an Betrieb	0.00 **	0.00	0.00	0.00	0.00	1'439'460.00	1'419'457.00	12'000.00	0.00
12. Netto Einnahmen	9'495'220.37 **	5'401'926.03	485'605.86	128'215.60	392'003.00	2'257'016.20	2'195'744.32	4'663'416.67	869'984.83
13. Defizit Ziff. 8 minus Ziff. 12	38'673'503.52 **	5'301'179.51	1'935'641.04	1'519'165.25	2'770'476.00	8'307'544.97	7'247'379.53	5'919'309.96	1'870'370.72
14. Nettobelastung je Verpflegungstag	244.33 **	145.91	139.34	192.47	349.10	659.54	399.92	263.10	283.43

* = inkl. Halbgefängenschaft

** = inkl. Kolonie Ringwil und Haus Lägern

GESETZGEBUNG

MUTIG MODERNISIERT

Der revidierte AT StGB setzt auf alternative Sanktionen

Am 3. April 2003 ist die Referendumsfrist für den totalrevidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (AT StGB) unbenutzt abgelaufen. Was haben die rund 20 Jahre dauernden Revisionsarbeiten an Neuem gebracht? Welchen Geist atmet das neue Recht? Was bedeuten die Neuerungen für den Straf- und Massnahmenvollzug? Über diese und weitere Fragen hat sich das info *bulletin* mit Heinz Sutter, dem verantwortlichen Leiter des Revisionsprojekts im Bundesamt für Justiz, unterhalten.

Peter Ullrich*

■ info *bulletin*: Herr Sutter, eine Reform wie die des AT StGB spielt sich ja nicht im luftleeren Raum ab. Welches sind ihre kriminalpolitischen Hintergründe?

Heinz Sutter: Ein wesentlicher Auslöser für diese umfassende Revision der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts war der in den Sechziger- und Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts entstandene so genannte *Alternativentwurf* zur deutschen Strafrechtsreform, an dem auch Schweizer Strafrechtler beteiligt waren. Dieser Text, der die gesellschaftliche *Integration des Täters* in den Mittelpunkt stellt, fand auch in unserem Land Beachtung. Leitmotiv der Strafrechtspolitik sollte künftig die *Resozialisierung* des Täters sein und nicht mehr Vergeltung seiner Schuld oder Sühne.

Im Zusammenhang damit wurde in zahlreichen parlamentarischen Vorstössen und Standesinitiativen Sinn und Zweck der *kur-*

zen Freiheitsstrafe in Frage gestellt. Man argumentierte, das schweizerische Strafrecht kenne - verglichen mit andern Staaten - sehr wenige Straforten. Es fehlten namentlich *Alternativen* zu kurzen Freiheitsstrafen.

In den Neunzigerjahren nahm die strafrechtspolitische Diskussion dann eine deutliche *Wendung*: Vor dem Hintergrund einiger empörender Tötungs- und Sexualdelikte, der Furcht vor der Ausbreitung organisierter Kriminalität und der Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten forderte die Politik nun vom Strafrecht *mehr Sicherheit* für die Gesellschaft.

Der vollständige Text des revidierten AT StGB ist abgedruckt im Bundesblatt vom 24.12.2002, S. 8240 ff.; im Internet abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2002/8240.pdf>

Ziele und Schwerpunkte

■ Die Reform des AT StGB hat rund 20 Jahre gedauert (vgl. Kästchen S. 19). Sind die anfänglich gesetzten Ziele bis zum Ende die gleichen geblieben?

H.S.: Grundsätzlich ja. Im Vordergrund standen und stehen einerseits die Erneuerung des *Sanktionensystems* mit dem weit gehenden Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und andererseits die Neufassung des *Massnahmenrechts*. Allerdings haben sich im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens die Gewichte ein Stück weit verschoben. So rückte auf Grund besonders schwerer Straffälle der verbesserte *Schutz der Öffentlichkeit* vor gefährlichen Straftätern mehr und mehr in den Mittelpunkt.

* Dr. Peter Ullrich ist Redaktor des info *bulletin*; er führte das Gespräch mit Heinz Sutter.

■ *Die Revision wird das Gesicht und den Charakter des AT StGB in mancher Hinsicht verändern. Was sind für Sie die herausragenden Neuerungen?*

H.S.: Die wichtigsten Neuheiten sind für mich:

- Der Ersatz kurzer Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten durch die Geldstrafe nach Tagessatzsystem oder durch Gemeinnützige Arbeit;
- die Tatsache, dass künftig nicht nur Freiheitsstrafen bis zu zwei bzw. drei Jahren bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden können, sondern auch Geldstrafen und Gemeinnützige Arbeit;
- die neue Sicherungsverwahrung bzw. die Neuordnung des gesamten Massnahmenrechts;
- die Neuordnung der Verjährung, die teilweise bereits in Kraft gesetzt wurde;
- die Einführung der Strafbarkeit der Unternehmung;
- die Ausgliederung des Jugendstrafrechts aus dem Strafgesetzbuch und seine detailliertere Regelung.

Meilensteine der Revision

1983

Das EJPD beauftragt Prof. Hans Schultz, den AT StGB auf seine Revisionsbedürftigkeit zu prüfen.

1985

Vorentwurf von Prof. Schultz für einen revidierten AT StGB

1985 - 1992

Eine Expertenkommission entwickelt auf der Grundlage des Vorentwurfs von Prof. Schultz einen neuen Vorentwurf.

Juli 1993 - April 1994

Vernehmlassung über den Vorentwurf der Expertenkommission

1998

Botschaft und Entwurf des Bundesrates.

1999 - 2002

Beratung im Parlament

13.12.2002

Das Parlament heisst den neuen AT StGB gut (Schlussabstimmung)

3.4.2003

Die Referendumsfrist läuft unbenutzt ab.

■ *Lässt sich aus diesen Neuerungen ein Misstrauen gegenüber dem noch bei der Revision von 1971 vorherrschenden Glauben an die Resozialisierung durch Freiheitsstrafen ableiten?*

H.S.: Nein, das lässt sich so nicht sagen. Wohl ist schon seit längerer Zeit eine gewisse Ernüchterung hinsichtlich der „Machbarkeit“ der Resozialisierung eingetreten. Aber ein Misstrauen gegenüber der Resozialisierung an sich kann man aus dem Revisionsentwurf nicht ableiten. Im Gegenteil: Der Ersatz der kurzen unbedingten Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten ist unter Anderem darauf zurückzuführen, dass beim Vollzug kurzer Freiheitsstrafen keine resozialisierenden Anstrengungen unternommen werden können. Und Ziel und Zweck des Strafvollzuges ist auch im revidierten Recht ausdrücklich, den Verurteilten zu befähigen, sich nach der Entlassung *straffrei in der Gesellschaft zu bewegen*. Abgesehen von der reinen Sicherungsverwahrung setzt im Übrigen auch das Massnahmenrecht weitgehend auf die *Besserung der Täter*, das heisst auf die Vermeidung von Rückfällen.

Von der Busse zur Geldstrafe

■ *Das neue Recht ersetzt die gewohnten Bussen weitgehend durch die Geldstrafe (Art. 34), die nach Tagessätzen bemessen wird (vgl. Kästchen S. 20). Ist dieses neue System gerechter?*

H.S.: Mit der Geldstrafe soll *mehr Transparenz* geschaffen werden, was wiederum zu mehr Gerechtigkeit führt. Obwohl schon heute das Gericht bei der Verhängung einer Busse die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Täters berücksichtigt, ist die Höhe der Busse oft nicht nachvollziehbar. Neu soll daher das Gericht in einem *ersten Schritt* entsprechend dem Verschulden des Täters die Anzahl der Tagessätze zumessen. Erst in einem *zweiten Schritt* wird es gestützt auf dessen persönliche und finanzielle Verhältnisse die Höhe des einzelnen Tagessatzes festlegen.

Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem (Art. 34)

Das Verschulden des Täters bestimmt die *Anzahl* (max. 360) Tagessätze, seine wirtschaftliche und persönliche Lage deren *Höhe* (max. Fr. 3'000.--). Anzahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzulegen. Die Geldstrafe kann somit im Maximum Fr. 1'080'000.-- betragen (heutige Höchstbusse: Fr. 40'000.--).

■ *Neu kann auch eine Geldstrafe bedingt ausgesprochen werden. Lässt sich der Täter durch eine solche Strafe überhaupt noch beeindrucken?*

H.S.: Heute werden nur 10 Prozent der zu einer bedingten Freiheitsstrafe Verurteilten innerhalb der Probezeit rückfällig. Bei rund 36'000 bedingten Freiheitsstrafen pro Jahr ist das ein eindeutiger Erfolg! Die bedingte Geldstrafe soll künftig die bedingte Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten ganz und jene bis zu 12 Monaten teilweise ersetzen. Auch die bedingte Geldstrafe wird bis 360 Tagessätze zu maximal 3000 Franken betragen können. Das dürfte die Täter mindestens ebenso beeindrucken wie eine bedingte Freiheitsstrafe, deren Vollzug heute ohnehin meist in Halbgefängenschaft erfolgt.

Freiheitsstrafe ersetzt Gefängnis und Zuchthaus

■ *Neu tritt die einheitliche „Freiheitsstrafe“ (Art. 40) an die Stelle von Haft, Gefängnis und Zuchthaus nach heutiger Ordnung. Warum hat man diese Differenzierung aufgegeben?*

H.S.: Schon die zweite Teilrevision des StGB von 1971 hat nahezu alle Unterschiede zwischen Zuchthaus und Gefängnis im Vollzug aufgegeben. Mit der jüngsten Revision wurde der von der Praxis bereits angewandte *Einheitsvollzug* nun auch formal legalisiert. Da für Übertretungen nur noch Busse angedroht wird, fällt die Haft ganz weg.

■ *Heute stehen die verschiedenen Formen der Freiheitsstrafe für Übertretungen, Ver-*

gehen und Verbrechen. Entfällt künftig diese Unterscheidung nach der Schwere der Tat?

H.S.: Nein, auch in Zukunft werden Straftaten nach ihrer Schwere in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen eingeteilt. So sind *Verbrechen* die mit Freiheitsstrafe von über drei Jahren, *Vergehen* die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und *Übertretungen* die mit Busse bedrohten Taten. Diese neue Definition hat für die meisten Straftaten keine Änderung der Deliktskategorie zur Folge.

Gemeinnützige Arbeit als Alternative

■ *Die in Art. 37 definitiv eingeführte Gemeinnützige Arbeit als Alternativsanktion zu leichteren Geld- oder Freiheitsstrafen (vgl. Kästchen) wurde in den meisten Kantonen schon seit längerer Zeit versuchsweise praktiziert. Welche Erfahrungen hat man damit gemacht?*

H.S.: Im Allgemeinen sehr gute! Die seit Anfang der 90er-Jahre in den Kantonen praktizierten Versuche mit der Gemeinnützigen Arbeit wurden ja mehrheitlich wissenschaftlich begleitet und ausgewertet; die guten Resultate lassen sich deshalb empirisch belegen. Auch *die Verurteilten* selber erleben die Gemeinnützige Arbeit als eine sehr positive und nützliche Sanktion.

«Die Verurteilten erleben die Gemeinnützige Arbeit als sehr positive Sanktion.»

Gemeinnützige Arbeit

Art. 37

¹ Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von Höchstens 720 Stunden anordnen.

² Die gemeinnützige Arbeit ist zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen zu leisten. Sie ist unentgeltlich.

Bedingte Strafe und „sursis partiel“

■ *Heute kann der bedingte Vollzug nur bei einer Freiheitsstrafe von höchstens 18 Mo-*

naten gewährt werden. Der neue Art. 42 dehnt diese Grenze auf 2 Jahre aus. Hat sich diese Vollzugsform so günstig auf die Rückfälligenquote ausgewirkt?

H.S.: In der Tat. Wie schon im Zusammenhang mit der bedingten Geldstrafe erwähnt, ist bisher die *Rückfallquote* von Tätern, die zu bedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurden, mit rund zehn Prozent *sehr tief*. Diese guten Erfahrungen mit der bedingten Freiheitsstrafe waren denn auch der Anlass, den bedingten Vollzug künftig auch für längere Strafen vorzusehen. In anderen europäischen Ländern können schon seit einiger Zeit *sehr viel längere* Freiheitsstrafen bedingt ausgesprochen werden: so in Frankreich solche von fünf, in Schweden von zehn und in Dänemark gar von 16 Jahren!

■ *Mindert aber die Aussicht, eine Freiheitsstrafe nur noch ausnahmsweise effektiv verbüssen zu müssen, nicht deren generalpräventive Wirkung?*

H.S.: Meines Erachtens kann man nicht generell sagen, eine Freiheitsstrafe sei nur noch ausnahmsweise effektiv zu verbüssen. Für längere Freiheitsstrafen gilt dies jedenfalls auch künftig nicht. Auch hat sich an den Voraussetzungen, unter denen eine Freiheitsstrafe bedingt auszusprechen ist, nichts geändert: Es braucht wie bisher eine *gute Prognose*, das bedeutet, dass nicht mit weiteren Straftaten des Verurteilten zu rechnen ist. Im Übrigen zeigt die bisherige Praxis mit den bedingten Freiheitsstrafen, dass sie sich nicht negativ auf die generalpräventive Wirkung der Strafe ausgewirkt haben.

■ *Wie funktioniert die neu eingeführte teilbedingte Strafe (Art. 43), und was verspricht man sich von dieser aus dem französischen Recht stammenden Vollzugsart?*

H.S.: Das Prinzip ist einfach: Der Richter erklärt im Urteil einen Teil der Strafe als unbedingt vollziehbar und den anderen Teil als bedingt vollziehbar. Ich mache ein *Beispiel*: Das Gericht fällt eine dreijährige Freiheitsstrafe aus und bestimmt, dass der Täter davon ein Jahr zu verbüssen hat und der Vollzug der beiden anderen Jahre bedingt aufzuschieben sei.

Es gibt aber einige wichtige *Einschränkungen* des Grundsatzes: So darf der unbe-

dingte Teil der Strafe nicht länger sein als die Hälfte der ganzen Strafe. Ferner hat sowohl der bedingte als auch der unbedingt Teil mindestens sechs Monate zu betragen. Damit will man verhindern, dass es auf dem Umweg über die Ausfällung von teilbedingten Freiheitsstrafen wieder zu kurzen Freiheitsstrafen kommt.

Von der teilbedingten Strafe verspricht man sich bei gewissen Tätern eine *stärkere präventive Wirkung*. Etwas Ähnliches kennt die Praxis übrigens schon heute: Sehr oft werden nämlich bedingte Freiheitsstrafen mit einer unbedingten Busse kombiniert, damit der Täter doch eine im wahrsten Sinne des Wortes *spürbare* Sanktion erhält.

Strafbefreiung

■ *Viele kantonale Strafprozessordnungen - und die künftige Schweizerische StPO - sehen für Bagatellfälle den Verzicht auf Strafverfolgung und Bestrafung vor. Wozu braucht es eine entsprechende Norm (Art. 52) im materiellen Recht?*

H.S.: Ob in gewissen Situationen, beispielsweise in Bagatellfällen, auf Strafen soll verzichtet werden können, ist ja eigentlich eine Frage des *materiellen* Strafrechts, auch wenn das teilweise umstritten ist. Bis die einheitliche Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft tritt - und das wird noch mehrere Jahre dauern -, erfüllt eine solche Norm im Strafgesetzbuch für den Bereich des Strafverzichts in Bagatellfällen auch eine *vereinheitlichende Funktion*.

■ *Was rechtfertigt es, bei Wiedergutmachung (Art. 53) von Strafverfolgung oder Bestrafung ganz abzusehen, während bei aufrichtiger Reue (Art. 48 Bst. d), wie heute schon, nur Strafmilderung möglich ist?*

H.S.: Wer eigentliche Wiedergutmachung leistet, erbringt in gewissem Sinne auch den *Tatbeweis* seiner aufrichtigen Reue. In diesem Sinne ist die Wiedergutmachung ein Stück weit *mit der Leistung Gemeinnütziger Arbeit vergleichbar*.

Schutz vor gefährlichen Straftätern

■ *Gefährliche Straftäter hat es zu allen Zeiten gegeben. Wie kommt es, dass der neue AT StGB den Schutz vor solchen Delinquenten besonders betont?*

H.S.: Wichtige Auslöser waren wohl der Mord von Zollikerberg an einer jungen Pfadfinderin sowie weitere Tötungs- und Sexualdelikte in den Neunzigerjahren, die weite Kreise der Bevölkerung schockierten und empörten. In verschiedenen Vorstössen wurde daraufhin vom Strafrecht mehr Sicherheit für die Gesellschaft gefordert. Konkret verlangte man für bestimmte Täterkategorien unter anderem so genannt „effektiv lebenslängliche“ Freiheitsstrafen und Massnahmen oder die Verwahrung von Triebtägern.

«Schon heute kann die Verwahrung so lange aufrechterhalten bleiben, als der Täter gefährlich ist.»

Verwahrung im neuen Recht

Nach **Art. 64** ordnet das Gericht die Verwahrung des Täters an, wenn

- er eine mit Freiheitsstrafe von 10 Jahren oder mehr bedrohte Tat (z.B. Mord, Vergewaltigung, Geiselnahme) verübt hat,
- beispielsweise aufgrund seiner Persönlichkeitsmerkmale Wiederholungsgefahr droht *oder*
- wegen seiner dauerhaften schweren psychischen Störung, mit der die Tat zusammenhängt, die Begehung weiterer gleichartiger Delikte zu befürchten ist und eine Massnahme nach Art. 59 (Stationäre Behandlung) keinen Erfolg verspricht.

Art. 64a bestimmt, dass der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen wird, wenn zu erwarten ist, er werde sich in Freiheit bewähren. Legt sein Verhalten während der Probezeit von 2-5 Jahren nahe, er werde wieder schwere Delikte begehen, so ordnet das Gericht seine Rückversetzung an.

Art. 64b verpflichtet die zuständige Behörde, regelmässig die Frage der bedingten Entlassung des Täters aus der Verwahrung zu prüfen. Vor dem Entscheid über eine bedingte Entlassung ist eine unabhängige sachverständige Begutachtung einzuholen und eine Kommission aus Vertretern der Strafverfolgung, des Strafvollzugs und der Psychiatrie anzuhören.

■ Was hat die Verwahrung nach dem neuen Art. 64 (vgl. Kästchen) der entsprechenden Massnahme gemäss den heutigen Art. 42 und 43 StGB voraus?

H.S.: Das geltende Recht enthält eine bedeutende Lücke: Ein Täter, der keine psychische Störung im Sinne der Psychiatrie aufweist, darf erst verwahrt werden, wenn er wiederholt straffällig geworden ist. Das heisst, dass heute in bestimmten Fällen ein Täter trotz sehr schwerer Straftaten und trotz hoher Rückfallgefahr nur mit einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe belegt werden darf, und dass er spätestens nach Verbüsung der gesamten Strafe zu entlassen ist.

Demgegenüber soll die neu vorgesehene Verwahrung grundsätzlich *auf alle* Täter Anwendung finden können, die sehr schwere Straftaten begangen haben und bei denen ein hohes Rückfallrisiko besteht. Auch *Ersttäter ohne psychische Störung* im psychiatrischen Sinne können verwahrt werden, wenn auf Grund ihrer Persönlichkeitsmerkmale und weiterer Umstände eine Wiederholungsgefahr droht. Diese Neuerung beruht auf der Erkenntnis, dass schwere Straftaten von psychisch gestörten Personen *weder häufiger noch seltener* begangen werden als von anderen Mitgliedern entsprechender Bevölkerungsgruppen.

Die neue Form der Verwahrung beruht übrigens auf einem *neuen Vollzugskonzept*. Heute wird die Verwahrung in der Regel *an Stelle* einer gleichzeitig verhängten Freiheitsstrafe vollzogen. Neu wird der Täter *zuerst* seine Freiheitsstrafe und danach die Verwahrung verbüsen, sofern er dann noch gefährlich ist.

Die neue Form der Verwahrung beruht übrigens auf einem *neuen Vollzugskonzept*. Heute wird die Verwahrung in der Regel *an Stelle* einer gleichzeitig verhängten Freiheitsstrafe vollzogen. Neu wird der Täter *zuerst* seine Freiheitsstrafe und danach die Verwahrung verbüsen, sofern er dann noch gefährlich ist.

■ Eine derzeit hängige Volksinitiative verlangt die lebenslange Verwahrung¹. Ist denn

¹ Der *Initiativtext* ist im Bundesblatt 2000, S. 3336 ff. publiziert; im Internet ist er unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2000/3336.pdf> abrufbar. Der *Bundesrat* hat in seiner Botschaft vom 4. April 2001 zum Volksbegehren Stellung genommen und dabei dem Parlament beantragt, es Volk und Ständen zur *Ablehnung* zu empfehlen: Bundesblatt 2001, S. 3433 ff.; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2001/3433.pdf> National- und Ständerat sind im März bzw. Juni 2003 dem Antrag des Bundesrates gefolgt.

eine solche nach dem neuen AT StGB nicht möglich?

H.S.: Doch, gewiss! Sowohl nach geltendem Recht als auch nach dem neuem AT StGB kann die Verwahrung so lange aufrechterhalten bleiben, als der Täter gefährlich ist, wenn nötig bis zu seinem Tod. Der eigentliche Unterschied zwischen der Volksinitiative und dem neuem AT StGB liegt im *Entlassungsmechanismus*.

Nach dem neuen AT StGB ist der Täter aus der Verwahrung zu entlassen, wenn deren Voraussetzungen weggefallen sind; das muss aber periodisch überprüft werden. Dagegen will die Volksinitiative den verwahrten Täter erst entlassen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass er geheilt werden kann. Auf diese Weise soll die periodische Überprüfung verhindert werden, die nach Meinung der Initianten zu viele Risiken birgt.

Die periodische Überprüfung, welche notabene auf der EMRK beruht, lässt sich aber auch bei Annahme der Initiative nicht einfach ausschalten. Es müsste dann nämlich regelmässig untersucht werden, ob irgendwo eine neue wissenschaftliche Erkenntnis die Heilung eines Täters ermöglicht. Gegebenenfalls könnte also der Täter gestützt auf eine möglicherweise noch nicht praktisch erprobte und in der Lehre umstrittene neue Erkenntnis aus der Verwahrung entlassen werden. Der angestrebte Schutz der Bevölkerung würde so nicht verbessert, sondern *verschlechtert*. Demgegenüber ist die Verwahrung nach dem neuen AT StGB in ein *Gesamtkonzept* von Massnahmen eingebettet, die es erlauben, den Täter *so lange wie nötig unter Kontrolle* zu haben.

■ *Verlangt der neue AT StGB andere oder spezifischere Vollzugseinrichtungen, um die gewünschte höhere Sicherheit zu gewährleisten?*

H.S.: Wie schon heute wird die Verwahrung, entsprechend der Situation des Einzelfalls, in einer *geschlossenen Strafanstalt* (bzw. in der geschlossenen Abteilung einer offenen Anstalt) oder in einer Massnahmenvollzugseinrichtung vollzogen. Eine spezielle *Fachkommission* hat für die Wahl der geeigneten Anstalt die *Gefährlichkeit* des Täters zu beurteilen; solche Gremien bestehen in den Kantonen schon heute. Als wesentli-

che *Neuerung* bestimmt der AT StGB, dass Straftäter, die sehr schwere Straftaten begangen haben und therapiefähig sind, in einer *gesicherten Einrichtung* behandelt werden müssen.

Fahrverbot

■ *Unter den vom Gericht auszusprechenden „Anderen Massnahmen“ fällt der Entzug des Führerausweises auf (Art. 67b; vgl. Kästchen). Wie verhält sich diese Massnahme zum Führerausweisentzug des Strassenverkehrsgesetzes?*

H.S.: Der neue Führerausweisentzug des StGB kann nur ausgesprochen werden, wenn das Fahrzeug *zur Begehung von Straftaten* verwendet wurde. Es handelt sich dabei also um eine *kriminopolitische Massnahme*. Der auf die *Verkehrssicherheit* ausgerichtete „klassische“ Führerausweisentzug des SVG bleibt daneben als *Administrativmassnahme* bestehen.

Fahrverbot

Art. 67b

Hat der Täter ein Motorfahrzeug zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verwendet und besteht Wiederholungsgefahr, so kann das Gericht neben einer Strafe oder einer Massnahme nach den Artikeln 59-64 den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren anordnen.

Straf- und Massnahmenvollzug

■ *Im Vierten Titel (Art. 74 bis 92) des neuen AT StGB wird sehr ausführlich der Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen geregelt. Das geltende StGB ist diesbezüglich viel knapper. Genügen diese Bestimmungen nicht?*

H.S.: Das geltende Recht hat den *Nachteil*, dass die Grundzüge des Straf- und Massnahmenvollzugs im StGB und in den drei dazugehörigen Verordnungen *verstreut* sind. Der neue AT StGB *vereinigt sie in einem eigenen Titel* und formuliert sie klarer. Aus dem Gesetzestext soll eindeutig hervorgehen, welche Vorschriften die Kantone unmittelbar binden und für welche es kantonale Ausführungsvorschriften braucht.

Materiell wird die Rechtsstellung der Gefangenen verbessert; so benötigen insbesondere schwerwiegende Eingriffe in die Rechte der Gefangenen eine *gesetzliche Grundlage* im Bundesrecht. Für den Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen sind selbstverständlich auch die Anforderungen massgeblich, die aus der Bundesverfassung und aus dem Völkerrecht folgen.

■ *Art. 74 und 75 legen Grundsätze des Vollzugs fest. Welche Hauptlinien sind darin zu erkennen?*

H.S.: Die Leitlinien ergeben sich, wie vorhin angedeutet, aus verfassungs- und völkerrechtlichen Normen und der entsprechenden Rechtsprechung. So wird die *Achtung der Menschenwürde des Gefangenen* dem Vollzugsrecht als übergeordneter Grundsatz vorangestellt.

«Nicht die Dogmatik, sondern der legislatorische Wille entscheidet über die Zulässigkeit einer Regelung.»

Daneben wird die Förderung des „sozialen Verhaltens“ des Gefangenen, besonders seiner Fähigkeit, straffrei zu leben, als erstes der im Vollzug anzustrebenden Ziele betont. Daraus lässt sich die Aufgabe der Vollzugsbehörden herauslesen, in erster Linie Angebote für soziale Lernprozesse zu machen. Der AT StGB hält damit auch deutlich am heutigen Vollzugsziel der *Resozialisierung des Straftäters* fest. Als weitere wichtige Richtpunkte im Vollzug betont der AT StGB die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse, die Betreuung, die Schadenvermeidung und den Schutz aller am Vollzug Beteiligter sowie der Allgemeinheit.

Bewährungshilfe

■ *Die heutige Schutzaufsicht heisst neu „Bewährungshilfe“ (Art. 93). Ist der Wechsel von der Aufsicht zur Hilfe Programm?*

H.S.: In einem gewissen Sinne ja. Allerdings wird durch diese Namensänderung nur im StGB nachvollzogen, was in der Praxis längst stattgefunden hat.

Weitere Themen der Revision

■ *Neben der Neuordnung des Sanktionenrechts enthält der revidierte AT StGB weitere gewichtige Neuerungen, wie die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unterneh-*

mens (Art.102). Gilt also „Societas delinquere non potest“² nicht mehr?

H.S.: Dieses Diktum ist ja im Grunde eine Konkretisierung des strafrechtlichen *Schuldprinzips*. Eine Unternehmenshaftung zu schaffen, die das Schuldprinzip beachtet, kommt der Quadratur des Kreises gleich. Eine solche ist auch hierzulande nicht gelungen, trotz jahrzehntelanger Diskussionen in der Lehre und vieler Versuche, aus dem Dilemma auszubrechen.

Wir mussten daher, im Einklang mit ausländischen Vorbildern, für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens vom strengen Schuldprinzip abweichen oder genauer: diesen Grundsatz zeit- und situationsgerecht *umdeuten*. Dabei wird die moralische Schuld des Individualtäters im Fall des Unternehmens zu einer Schuld *eigener Prägung*. Dieses so

genannte *„Organisationsverschulden“* liegt etwa im Fehlen klarer Abläufe und Zuständigkeiten oder einer effizienten Kontrolle. Diesen mutigen Schritt taten Bundesrat und Parlament in der Überzeugung, dass schliesslich nicht die Dogmatik, sondern der *legislatorische Wille* darüber entscheidet, ob eine Regelung zulässig ist.

Ausdehnung der Schweizer Strafhöhe

Nach **Art. 5** wird grundsätzlich in der Schweiz verfolgt, wer sich in der Schweiz aufhält und im *Ausland* eine der folgenden Strafen verübt hat:

- ein schweres Sexualdelikt (z.B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung), wenn das Opfer weniger als 18 Jahre alt ist;
- sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187), wenn das Opfer weniger als 14 Jahre alt ist;
- Herstellung, Verbreitung und Konsum von Kinderpornographie (Art. 197 Ziff. 3).

² Maxime des römischen Rechts, zu Deutsch: „Eine Gesellschaft kann nicht straffällig werden“.

■ *Der neue Art. 5 statuiert eine schweizerische Strafhoheit für im Ausland gegen Minderjährige verübte Sexualdelikte (vgl. Kästchen S. 24). Was ist der Hintergrund dieser für einen Allgemeinen Teil doch sehr spezifischen Norm?*

H.S.: Dahinter steht eine sehr traurige Erscheinung unserer Wohlstandsgesellschaft: der so genannte „Sextourismus“. Es gibt in unseren Breitengraden zahlreiche Leute, vorab Männer, die in Länder insbesondere des Fernen Ostens reisen, um sich dort mit Minderjährigen, zum Teil mit sehr kleinen Kindern, sexuell zu vergnügen. Dies ist eine *verbrecherische Form der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen*. Oft sind solche Täter längst wieder zu Hause, bevor die Strafverfolgungsbehörden am fernen Tatort aktiv werden können. Deshalb ist es wichtig, dass diese Täter - wenn sie nicht an den Tatortstaat ausgeliefert werden - künftig überall dort strafrechtlich verfolgt werden können, wo man ihrer habhaft wird.

«Bis zum Inkrafttreten des neuen AT StGB dauert es noch etwa zwei Jahre.»

Militärstrafrecht

■ *Zugleich mit dem AT StGB wurden die allgemeinen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes (MStG) revidiert. Kam es dabei zu mehr als einer formalen Anpassung an den neuen AT StGB?*

H.S.: Diese formale Anpassung darf man nicht unterschätzen! Für das MStG war es ein grosser Schritt, das neue *Sanktionensystem* des AT StGB zu übernehmen, vor allem die kurzen Freiheitsstrafen durch alternative Sanktionen zurückzudrängen. Die rein *militärspezifischen Neuerungen*, wie zum Beispiel die Änderungen des persönlichen Geltungsbereichs des MStG, boten dagegen kaum Diskussionsstoff, entsprechen sie doch den heutigen Realitäten.

Inkrafttreten nicht vor 2005

■ *Die Referendumfrist für den revidierten AT StGB ist unbenutzt verstrichen; dennoch soll es bis zum Inkrafttreten noch mindestens zwei Jahre dauern. Warum?*

H.S.: Damit die Kantone die Neuerungen des AT StGB in der Praxis auch tatsächlich umsetzen können, müssen sie zuerst manche ihrer Gesetze, teilweise auch die Orga-

nisation der Justiz und die Vollzugsinfrastruktur, anpassen. Wichtig ist auch, die Strafverfolgungsbehörden etwa durch Informations- oder Schulungsveranstaltungen mit den revidierten Strafbestimmungen, die sie künftig anzuwenden haben, vertraut zu machen. Das geht alles nicht von heute auf morgen, und der Bund hat den Kantonen die nötige Zeit dafür zugesichert. Vor allem mit Rücksicht auf die in den Kantonen erforderlichen Gesetzgebungsverfahren könnte es bis zum Inkrafttreten des neuen AT StGB in der Tat noch rund zwei Jahre dauern.

Es bleibt noch viel zu tun!

■ *Viele Jahre hat Sie die Revision des AT StGB intensiv beschäftigt. Wird Ihnen jetzt die Arbeit ausgehen?*

H.S.: Das ist noch für einige Zeit nicht zu befürchten! Denn wie den Kantonen stehen auch dem Bund noch recht viele, teilweise aufwändige Anpassungs- und Umsetzungsarbeiten bevor. So gilt es die *Verordnungen zum Strafgesetzbuch* der Revision anzupassen; das betrifft auch die Verordnung über das automatisierte Strafregister. Ferner wird man sich Gedanken zur *Anpassung des Nebenstrafrechts* an den neuen AT StGB machen müssen, insbesondere zur mindestens punktuellen Anpassung des *Verwaltungsstrafrechts*. Ferner werden wir in der nächsten Zeit dazu beitragen müssen, das neue Recht bei denen *bekannt zu machen*, die es anzuwenden haben, also in erster Linie bei den Strafverfolgungsbehörden, aber auch bei den Anwälten.

Auswirkungen der StGB-Revision auf die Subventionspraxis

Weniger kurze Freiheitsstrafen, höhere Sicherheitsanforderungen bei gefährlichen Delinquenten: Was bedeutet das für die Subventionspraxis des Bundesamts für Justiz beim Bau von Strafanstalten? *Dr. Priska Schürmann*, Leiterin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, gibt Auskunft.

■ *Frau Schürmann, die kurzen, unbedingten Freiheitsstrafen werden künftig stark zurückgedrängt. Brauchen wir jetzt weniger Gefängnisse?*

Priska Schürmann: Alternative Vollzugsformen wie die Gemeinnützige Arbeit (GA), die jetzt eigenständige Sanktion wird, oder die Halbgefängenschaft sind aufgrund der Verordnung 3 zum StGB bereits *seit vielen Jahren möglich*. Zudem werden seit 1999 in einzelnen Kantonen Freiheitsstrafen probeweise in der Form des Electronic Monitoring vollzogen. Kurze Freiheitsstrafen sind also schon seit längerem durch Vollzugsformen ersetzt worden, die den Eintritt in eine Vollzugsanstalt ausschliessen. Deshalb wird mit der Einführung des revidierten AT StGB der Bedarf nach Vollzugsplätzen für kurze Freiheitsstrafen *nicht drastisch zurückgehen*; ein gewisser Minderbedarf wird sich aber schon ergeben.

Eine gewisse *Anpassung* hat übrigens *bereits stattgefunden*, konnten doch mit der Einführung alternativer Vollzugsformen viele Vollzugsplätze in alten *Bezirksgefängnissen geschlossen* werden. Auch wurden Plätze für den Vollzug der *Halbgefängenschaft* in Wohnblocks eingerichtet; diese verlangen einen tieferen Sicherheitsstandard, was sich günstig auf die *Baukosten* auswirkt. Vergessen wir auch nicht, dass gerade die Halbgefängenschaft mit den andern alternativen Vollzugsformen *konkurriert*; hier ist deshalb mit einem deutlichen *Rückgang* zu rechnen.

■ *Der neue AT StGB strebt einen besseren Schutz vor gefährlichen Straftätern an. Wird der Bund Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs finanziell helfen, ein höheres Sicherheitsniveau zu erreichen?*

P. Sch.: Baubeiträge sind zu leisten, wenn der Bedarf an einer Einrichtung in der kantonalen oder interkantonalen Planung aus-

gewiesen ist und die Voraussetzungen des Beitragsgesetzes erfüllt sind. Dieser allgemeine *Grundsatz* gilt auch hier; deshalb werden wir die Kantone als Bauherren solcher Einrichtungen *finanziell unterstützen*. Für die Unterbringung gefährlicher Straftäter sind freilich in der Regel keine eigenständigen Einrichtungen nötig. Vielmehr werden in bestehenden Einrichtungen *speziell gesicherte Abteilungen* gebaut, die den erhöhten Sicherheitsanforderungen genügen.

■ *Haben die neuen, ausführlicheren Regeln über den Straf- und Massnahmenvollzug Rückwirkungen auf Art und Umfang der Subventionierung durch den Bund?*

P. Sch.: Besonders die Regeln des neuen *Jugendstrafgesetzes* können Auswirkungen haben. Darin sind nämlich *neue Einrichtungen* - allenfalls nur neue Abteilungen - für den Vollzug der vierjährigen Freiheitsstrafe vorgesehen. Solche Vollzugsplätze existieren noch nicht. Zudem regelt das neue *Jugendstrafgesetz* die Voraussetzungen der *Untersuchungshaft* für Minderjährige. Hier ist ebenfalls ein Mehrbedarf an Plätzen zu erwarten. Einzelne Kantone sind bereits am Planen der entsprechenden Einrichtungen. Diese Neu- oder Umbauten werden wir im Rahmen des Beitragsgesetzes subventionieren.

■ *Das Bundesamt für Justiz unterstützt Modellversuche für neue Vollzugsformen. Haben Ergebnisse solcher Versuche im neuen AT StGB einen Niederschlag gefunden?*

P. Sch.: Alle alternativen Vollzugsformen sind als Modellversuche mit finanzieller Unterstützung des Bundes erprobt worden. Die Versuchsergebnisse sind *im AT StGB berücksichtigt* worden. Dies gilt namentlich bei der *Gemeinnützigen Arbeit* für die empfohlene Reduktion der Anzahl Arbeitsstunden pro Hafttag: Die erste Verordnung sah noch 8 Arbeitsstunden für einen Hafttag vor; der neue AT StGB legt nun *vier Arbeitsstunden für einen Hafttag* fest. Diese Relation hat sich im Modellversuch bewährt. Erfolgreich als Modell erprobt wurde auch die Erhöhung von einem auf drei Monate Freiheitsstrafe, die in Form der GA vollzogen werden können, ebenso die bis zu zwölf Monaten verlängerte *Halbgefängenschaft*.

DIE TODESSTRAFE VOLLSTÄNDIG ABSCHAFFEN

Das Protokoll Nr. 13 zur EMRK tritt am 1. Juli 2003 in Kraft

Ein weiterer Erfolg für die Menschenrechte rückt näher: Am 1. Juli 2003 tritt das Protokoll Nr. 13 zur EMRK in Kraft, das die vollständige Abschaffung der Todesstrafe vorsieht. Dieses Europarats-Protokoll wurde am 3. Mai 2002 in Wilna zur Unterzeichnung aufgelegt und von der Schweiz gleichentags unterzeichnet und ratifiziert.

Menschenrechtspolitik ist aus zwei Gründen ein Teil der schweizerischen Aussenpolitik: Einerseits weist die Schweiz eine lange humanitäre Tradition auf, andererseits dient der Schutz der Menschenrechte dem Frieden und der internationalen Stabilität. Im Rahmen ihrer Menschenrechtspolitik hat sich die Schweiz immer wieder auch für die Abschaffung der Todesstrafe eingesetzt. Die keineswegs unfehlbare Justiz muss vor dem Risiko, Unschuldige zu töten, und vor der Gefahr, den Wert des Menschenlebens zu relativieren, bewahrt werden. Zudem trägt diese archaische Form der Strafe nicht zur Senkung der Kriminalität bei.

Recht jedes Menschen auf das Leben

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) von 1950 schützt das Recht jedes Menschen auf das Leben. Sie lässt jedoch als Ausnahme die Vollstreckung eines Todesurteils zu, das von einem Gericht im Falle eines durch das Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist. Seither zeichnet sich im nationalen und internationalen Recht eine Entwicklung zur Abschaffung der Todesstrafe ab. Ein entscheidender Schritt wurde in Europa 1982 mit der Annahme des *Protokolls Nr. 6 zur EMRK* (SR 0.101.06) getan. Dieses Protokoll, das fast alle Vertragsstaaten der EMRK ratifiziert haben, sieht die Abschaffung der Todesstrafe in *Friedenszeiten* vor. Allerdings schliesst es die Todesstrafe nicht für Taten aus, die in *Kriegszeiten* oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden. In der Folge setzten sich die Parlamentarische Versammlung sowie das Ministerkomitee des

Europarats wiederholt für ein bislang von allen Vertragsstaaten respektiertes Hinrichtungs-Moratorium ein.

Letzter Schritt

Mit dem Protokoll Nr. 13 von 2002 machte der Europarat den letzten Schritt, um die Todesstrafe vollständig abzuschaffen. Es verpflichtet die Vertragsstaaten, auch in *Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr* niemanden zur Todesstrafe zu verurteilen oder hinzurichten. Neben der Schweiz haben bisher *zehn weitere Staaten* das Protokoll ratifiziert: Andorra, Bulgarien, Dänemark, Irland, Kroatien, Liechtenstein, Malta, Rumänien, die Ukraine und Zypern. Eine Reihe weiterer Staaten werden das Protokoll in naher Zukunft ebenfalls ratifizieren.

Quelle: Pressemitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 22. April 2003

Weitere Informationen

Siehe Internetseite des Bundesamtes für Justiz
<http://www.ofj.admin.ch/d/index.html>
(Rubrik Dienste - Internationales Recht - Menschenrechte - Instrumente des Europarates)

STRAFPROZESSRECHT WIRD VEREINHEITLICHT

Botschaft ans Parlament bis Ende 2004

Der Bundesrat hat am 2. Juli 2003 das EJPD beauftragt, die Entwürfe zur Schaffung eines schweizerischen Strafprozesses zu überarbeiten und bis Ende 2004 eine Botschaft ans Parlament auszuarbeiten. Die Vorentwürfe zu einer schweizerischen Strafprozessordnung und zu einem Bundesgesetz über das schweizerische Jugendstrafverfahren sind in der Vernehmlassung grundsätzlich begrüsst worden.

Die neue Strafprozessordnung (StPO), welche die 26 kantonalen Strafprozessordnungen und den Bundesstrafprozess ersetzt, soll die Effizienz der Strafverfolgung verbessern sowie die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit erhöhen. In der Vernehmlassung (Juni 2001 bis Februar 2002) setzte sich die Idee einer schweizerisch einheitlichen Strafprozessordnung durch. Die 110 Stellungnahmen bewerteten den Vorentwurf - ungeachtet der Kritik an verschiedenen Vorschlägen - grundsätzlich als taugliche Grundlage für die weiteren Arbeiten.

Effizientes und rechtsstaatliches Staatsanwaltschaftsmodell

Eine Mehrheit sprach sich für das dem Vorentwurf StPO zu Grunde liegende *Staatsanwaltschaftsmodell* aus. Dieses Modell verzichtet auf den Untersuchungsrichter. Es bietet damit den Vorzug, dass im Vorverfahren kein Handwechsel mehr vom Untersuchungsrichter zum Staatsanwalt stattfindet. Somit entfällt ein grosser zeitlicher und personeller Aufwand. Obwohl das *Staatsanwaltschaftsmodell* heute erst in einzelnen Kantonen praktiziert wird, sprachen sich auch die Kantone mehrheitlich (15 : 11) für dieses Modell aus. Der Bundesrat hält auch deshalb an diesem modernen, effizienten und rechtsstaatlichen Strafverfolgungsmodell fest. Die damit verbundene Machtkonzentration bei der Staatsanwaltschaft wird durch verschiedene Massnahmen, darunter die Einrichtung eines Zwangsmassnahmengerichts und die Ausgestaltung der Verteidigungsrechte, kompensiert.

Neu: Anwalt der ersten Stunde

Zahlreiche im Vorentwurf vorgeschlagene Neuerungen wurden mehrheitlich positiv aufgenommen und werden beibehalten:

- *Anwalt der ersten Stunde*: Beschuldigte, die von der Polizei vorläufig festgenommen werden, können sofort frei mit ihrer Verteidigung verkehren, die auch bei Einvernahmen anwesend sein kann. Dieses Konzept nimmt ein Anliegen verschiedener internationaler Menschenrechtsausschüsse (CPT, CAT) auf.
- *Abgekürztes Verfahren*: Beschuldigte sowie die Staatsanwaltschaft erhalten die Möglichkeit, in gewissem Umfang Absprachen über Schuldspruch und Strafe zu treffen. Dank dieser abgeänderten Form eines „plea bargaining“ kann das Verfahren abgekürzt werden. Neu sollen auch Vergleichs- und Mediationsverfahren möglich sein.
- Auf Vorschlag der Expertenkommission für die Revision des Opferhilfegesetzes werden Sonderregeln zu Gunsten der Opfer in die neue Strafprozessordnung eingefügt, welche die Vorschriften zum Strafverfahren im Opferhilfegesetz ersetzen.
- Das Rechtsmittelsystem wird durch die Beschränkung auf Beschwerde, Berufung und Revision vereinfacht; auf eine zusätzliche Nichtigkeitsbeschwerde wird verzichtet.

Zwangsmassnahmengericht redimensionieren – Gesetz straffen

Die Einführung des *Zwangsmassnahmengerichts* wurde zwar mehrheitlich als notwendiges Gegengewicht zur Staatsanwaltschaft begrüsst. Eine Mehrheit sprach sich allerdings für eine Beschränkung seiner Zuständigkeit auf die Anordnung der Haft und weiterer Zwangsmassnahmen aus. Für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft soll dagegen ausschliesslich die Beschwerdeinstanz zuständig sein. Die Möglichkeit, als erstinstanzliches Gericht ein

Einzelgericht vorzusehen, fand breite Zustimmung. Seine Kompetenzen, die gleichzeitig als zu weit und zu eng beurteilt wurden, sollen jedoch überdacht werden. Zudem wird der Umfang und die Regeldichte des über 500 Artikel umfassenden Vorentwurfs StPO bei der Überarbeitung nach Möglichkeit vereinfacht und gestrafft.

Jugendstraiprozess als eigenes Gesetz

Gut aufgenommen wurde das Konzept, für den Jugendstraiprozess ein eigenes Gesetz zu schaffen, das ausschliesslich jene Regeln enthält, die von der StPO abweichen. Auch das vorgeschlagene Jugendrichtermodell wurde mehrheitlich gutgeheissen. Angesichts der geäusserten Bedenken soll es aber den Kantonen frei gestellt werden, ob der Jugendrichter, der die Untersuchung führt, anschliessend auch Mitglied des Jugendgerichts sein kann.

Quelle: Pressemitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 2. Juli 2003

Weitere Informationen

Siehe Internetseite des Bundesamtes für Justiz
<http://www.ofj.admin.ch>
(Rubrik Rechtsetzung - Verfahren und Prozess - Vereinheitlichung des Strafprozessrechts)

Die Vorentwürfe und Begleitberichte von 2001 können *bestellt* werden bei:

BBL, Verkauf, 3003 Bern
Tel. 031 325 50 50
Fax: 031 325 50 58
e-mail: verkauf.gesetze@bbl.admin.ch

RECHTSPRECHUNG

DIE SCHWEIZ HAT DIE ANTI-FOLTER-KONVENTION NICHT VERLETZT

Entscheid des UNO-Ausschusses im Fall Kanze

Die Schweiz hat mit der Auslieferung der mutmasslichen ETA-Aktivistin Gabriele Kanze an Spanien die Anti-Folter-Konvention nicht verletzt. Dies hält der UNO-Ausschuss gegen die Folter in seinem Entscheid fest.

Die Auslieferung der deutschen Staatsangehörigen war am 7. August 2002 vom Bundesamt für Justiz (BJ) und am 21. Oktober 2002 vom Bundesgericht bewilligt worden. Der Vollzug der Auslieferung wurde jedoch vorerst aufgeschoben, weil Gabriele Kanze in einer Beschwerde an den UNO-Ausschuss gegen die Folter geltend machte, dass ihre Auslieferung an Spanien das *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* (SR 0.105) verletzen würde, und der Ausschuss die Schweiz um provisorische Massnahmen (aufschiebende Wirkung) ersuchte. Erst nachdem der Ausschuss sein Ersuchen um provisorische Massnahmen zurückgezogen hatte, wurde die mutmassliche ETA-Aktivistin am 10. Januar 2003 an Spanien ausgeliefert.

In seinem Entscheid über die Beschwerde bestätigt der UNO-Ausschuss gegen die Folter, dass die Schweiz mit der Auslieferung Gabriele Kanzas *ihre internationalen Verpflichtungen nicht verletzt* hat. Er unterstreicht, dass sowohl das BJ wie das Bundesgericht das Folterrisiko im Falle einer Auslieferung beurteilt haben. Auch der Ausschuss teilt die Ansicht, dass die *rechtlichen Garantien* (insbesondere der Umstand, dass Spanien sich zahlreichen völkerrechtlichen Kontrollmechanismen im Bereich der Menschenrechte unterworfen hat) *jegliches Risiko ausschliessen*. Der Ausschuss bemerkt zudem, dass er keinerlei Informationen erhalten habe, wonach die Beschwerdeführerin nach ihrer Auslieferung gefoltert oder misshandelt worden wäre.

Quelle: Pressemitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 10. Juni 2003

Weitere Informationen

Siehe Internetseite des Bundesamtes für Justiz
<http://www.ofj.admin.ch/d/index.html>
(Rubrik Dienste - Internationales Recht - Menschenrechte - Instrumente der UNO)

KURZINFORMATIONEN

REGIERUNGSRAT WERNLI NEUER KONKORDATSPRÄSIDENT

Der Aargauer Justiz- und Polizeidirektor Kurt Wernli hat am 16. Mai 2003 von Sicherheitsdirektor Hanspeter Uster aus Zug das Präsidium des Nordwestschweizer und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats übernommen. Uster hatte dieses Amt seit 1997 ausgeübt.

Auf Anfrage des *infobulletins* bezeichnete Regierungsrat Wernli als *wichtige Ziele* für seine Präsidialzeit „die *Überarbeitung des Konkordatstextes* unter Beachtung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches“ und auch eine gute *Koordination in der Umsetzung der Revision* des AT StGB. Der neue Präsident will sich ausserdem für eine Lösung der Frage des *Vollzugs für psychisch auffällige und schwerst psychisch kranke Straffällige* einsetzen. Als weiteres Ziel nannte Wernli die „*Festlegung von Standards* für einzelne Kategorien von Vollzugseinrichtungen.“

Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz besteht seit 1959 und umfasst die *11 Kantone* Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau.

und präsidiert als solcher die Konkordatskonferenz Westschweiz/Tessin. Der Sitz des CRDJP-Sekretariates befindet sich in *Freiburg*.

Der Jurist Henri Nuoffer war seit 1981 *Direktor der Anstalten von Bellechasse FR* gewesen und hatte in zahlreichen Kommissionen des Bundes und der Kantone mitgewirkt.

STAATSRAT MERMOUD PRÄSIDIERT DEN NEUNERAUSSCHUSS

Staatsrat Jean-Claude Mermoud, Vorsteher des Departements für Sicherheit und Umwelt des Kantons Waadt, hat im Frühling 2003 den Vorsitz im Neunerausschuss der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) übernommen. Mermoud tritt in diesem Amt die Nachfolge von Regierungsrat Werner Niederer aus Appenzell Ausserrhoden an.

Der Neunerausschuss befasst sich in der KKJPD mit Fragen des Strafvollzugs und des Anstaltswesens.

HENRI NUOFFER GEHT ZUR CRDJP

Henri Nuoffer hat am 1. Juni 2003 die neu geschaffene Position eines vollamtlichen Sekretärs der *Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der Westschweiz und des Tessins* (CRDJP) angetreten. Der neue Sekretär pflegt insbesondere Kontakte zu den Bundesbehörden und gewährleistet die Koordination zwischen der CRDJP, den Konkordaten und anderen Konferenzen. Er fungiert zugleich als *Sekretär des Strafvollzugskonkordats* der Westschweiz und des Tessins

FORUM

MODELLVERSUCHE ZAHLEN SICH AUS

Publikation des BJ über neue Wege im Straf- und Massnahmenvollzug

Die Vorteile der Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug sind erheblich: Die Kosten fallen insbesondere bei der Gemeinnützigen Arbeit, teilweise auch bei der elektronischen Überwachung tiefer aus als beim konventionellen Vollzug. Zudem kann damit die Über- bzw. Vollbelegung von Vollzugseinrichtungen gesenkt werden. Zu diesem Schluss gelangt eine am 29. April 2003 veröffentlichte Publikation des Bundesamtes für Justiz (BJ).

Der Bund unterstützt die Kantone *seit 1987* bei der Entwicklung und Erprobung von verschiedensten neuen Methoden und Konzepten im Straf- und Massnahmenvollzug sowie in der Jugendhilfe. Ziel ist es, die Erkenntnisse aus den Modellversuchen, die wissenschaftlich ausgewertet werden, in die Revisionen des Sanktionenrechts einfließen zu lassen. Die Publikation des BJ über „Neue Wege im Straf- und Massnahmenvollzug“ schafft erstmals einen *Überblick über alle Modellversuche*, die in den letzten 15 Jahren erfolgreich durchgeführt worden sind.

Einen Beitrag zur Wiedergutmachung leisten

Ein Grossteil der Modelle erprobt *alternative Vollzugsformen*. Damit soll einerseits der Eintritt in die Vollzugseinrichtung verhindert werden, andererseits erhalten die Verurteilten so die Möglichkeit, einen Beitrag zur Wiedergutmachung zu leisten - zumindest symbolisch in Form von Gemeinnütziger Arbeit. Zudem können sie trotz Strafe ihrer Arbeit nachgehen und damit weiterhin ihren Lebensunterhalt verdienen. Dies bringt den grossen Vorteil, dass es zu keinem Bruch in der beruflichen und familiären Biografie der verurteilten Person kommt.

Oft günstiger als der Vollzug hinter Gittern

Für die Vollzugsbehörden der Kantone ist wichtig, dass die alternativen Methoden oft günstiger sind als der Vollzug hinter Gittern. Ein Vergleich der getesteten Methoden zeigt, dass dies insbesondere für den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen in Form von *Gemeinnütziger Arbeit* zutrifft. Nur beschränkt gilt dies hingegen für den Vollzug in Halbgefängenschaft, der bis zu 12 Monaten dauern kann und ab einer Dauer von 6 Monaten in einem speziellen Betreuungssetting vollzogen wird.

Spezifische Programme und neue Betreuungsformen

Neben den Modellversuchen, in denen alternative Vollzugskonzepte erprobt werden (siehe Kästchen S. 33), gibt es Programme, die sich an spezifische Gruppen richten, z.B. an Drogenabhängige, an Straftäter mit Persönlichkeitsstörungen oder an leistungsschwache Inhaftierte. Neue Wege werden auch mit der Entwicklung und Erprobung neuer Betreuungsformen beschritten. Dazu zählt etwa der erfolgreich erprobte „*Gruppenvollzug*“ in der geschlossenen Vollzugseinrichtung, wo der Insasse weniger Zeit in seiner Zelle eingeschlossen ist und die Einordnung in eine Gruppe die Basis der Resozialisierung bildet. Eine neue Betreuungsform stellt auch die „*Arbeitsprogression*“ dar: Die oft nicht oder nur ungenügend ausgebildeten Insassen werden schulisch und beruflich gefördert, um deren Startchancen für eine Wiedereingliederung ins Berufsleben zu erhöhen.

Weniger Kosten – mehr Platz

Die Publikation kommt zum Schluss, dass die Modellversuche für die Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs *sowohl nötig als auch sinnvoll* sind. Die allein im Jahr 2001 geleisteten 4'245 Einsätze

in Gemeinnütziger Arbeit und die mehreren Hundert Vollzüge unter elektronischer Überwachung senkten nicht nur die Vollzugskosten, sondern wirkten sich auch auf die Belegungszahlen der Vollzugseinrichtungen aus. Die *Vollbelegung* der offenen und halboffenen Vollzugseinrichtungen ist *nicht mehr die Norm*. Zudem konnte die Überbelegung in Untersuchungsgefängnissen abgebaut werden. Mit dieser Situation steht die Schweiz in Europa beinahe allein da. Weil die Nachfrage nach Haftplätzen zurück ging, konnte zudem das eine oder andere Bauvorhaben zurück gestellt oder sogar fallen gelassen werden.

Quelle: Pressemitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 29. April 2003

„Neue Wege im Straf- und Massnahmenvollzug“

Herausgegeben vom Bundesamt für Justiz, Bern 2003

Die Broschüre kann unter der Artikelnummer 407.050.d zum Preis von Fr. 28.-- (plus Versandkosten) bei BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern oder www.bbl.admin.ch/bundespublikationen bestellt werden.



In Modellversuchen erprobte alternative Vollzugsformen

■ *Halbgefängenschaft*

Bei dieser 1988 eingeführten Form des Strafvollzugs werden Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu einem Jahr in einer Mischung aus Freiheit und Gefängenschaft vollzogen. Die verurteilte Person setzt beim Strafantritt ihre bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung fort und verbringt nur die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.

■ *Gemeinnützige Arbeit*

Seit 1990 können Verurteilte an Stelle einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten eine Arbeit in Freiheit und im Interesse des Gemeinwohls verrichten. Sie gehen ihrer normalen Erwerbstätigkeit nach und erbringen die Gemeinnützige Arbeit während ihrer Freizeit. Ein Tag Freiheitsentzug entspricht vier Stunden Arbeit.

■ *Electronic Monitoring (EM)*

Der elektronisch überwachte Vollzug ausserhalb der Gefängnismauern wird seit 1999 vorwiegend bei kurzen Strafen an Stelle der Einweisung in eine Strafvollzugsanstalt („Frontdoor“) eingesetzt. Seltener kommt EM gegen Ende der Verbüßung einer langen Strafe, vor der bedingten Entlassung bzw. am Ende der Halbfreiheit („Backdoor“), zum Zuge.

Unentdeckte Wege beschreiten

Kurzexposé von *Dr. Priska Schürmann*, Leiterin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug am Bundesamt für Justiz, an der Medienkonferenz vom 29. April 2003

„Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug im Jahre 1987 hat der Bund die Möglichkeit, Modellversuche finanziell zu unterstützen. Heute ist für die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz ein besonderer Tag. Denn mit der Publikation, die wir Ihnen heute vorstellen, konnte eine seit langem gehegte Absicht verwirklicht werden. In den letzten 15 Jahren sind im Straf- und Massnahmenvollzug und in der Jugendhilfe eine beeindruckende *Vielfalt an innovativen Projekten* entwickelt und erprobt worden. Dies nehmen wir zum Anlass, in diesem Buch 19 abgeschlossene, mit knapp 16 Mio. Franken unterstützte Modellversuche einem breiten Publikum näher vorzustellen. Aber auch die noch nicht beendeten Projekte werden darin kurz erwähnt.

Alle Modellversuche verfolgen ein *gemeinsames Ziel*: neue, noch unentdeckte Wege zu beschreiten. Damit setzen sie richtungsweisende Impulse, um die persönlichen Perspektiven von straffällig gewordenen Menschen auf ein deliktfreies Leben zu erhöhen und damit das Rückfallrisiko zu senken. Damit wird auch die Sicherheit der Bevölkerung erhöht.

Die Fülle der geschilderten Erkenntnisse und Resultate zeigt deutlich, dass Modellversuche *nötig und sinnvoll* sind. Sie verbessern nicht nur die Vollzugsbedingungen für den Einzelnen und erhöhen damit die Resozialisierungschancen, sondern bilden auch generell die *Grundlage für Neuerungen*.

Unsere Erfahrung zeigt aber auch, dass Versuche ohne finanzielle Starthilfe und Unterstützung durch den Bund nicht durchgeführt werden. Modellversuche *zahlen sich auch für den Bund aus*. Denn dieser ist für die Ausgestaltung des Sanktionenrechts auf wissenschaftlich untermauerte Informationen aus der Praxis angewiesen. Modellversuche sind dafür ein geeignetes Mittel, weil

sie *wissenschaftlich ausgewertet* werden müssen.

An diese Bedingung sind die Bundessubventionen geknüpft - getreu unserer Maxime, dass Evaluationen eine *Investition in die Menschen und den Fortschritt* sind. So wird auch sichergestellt, dass nach Abschluss der Versuche Resultate zur Verfügung stehen, die dem Bund wichtige Informationen für Revisionen des Sanktionenrechts liefern. Deshalb sind Modellversuche sowohl für die Kantone als auch für den Gesetzgeber von grossem Nutzen und *aus dem heutigen Vollzugsalltag nicht mehr wegzudenken*.

19 Versuche sind in dieser Publikation näher vorgestellt; sie stammen leider nur aus acht Kantonen. Konkret heisst dies, dass sich primär die stark an Vollzugseinrichtungen beteiligten Kantone auf neue Wegstrecken begeben haben. Deshalb ist diese Publikation für uns auch mit der Hoffnung verknüpft - übrigens das Ziel aller *Modellversuche* -, dass auch andere Kantone die darin beschriebenen Wege unter die Füsse nehmen.“

STRAFVOLLZUG UND ÖFFENTLICHKEIT

Tagung in der Akademie Bad Boll (D)

Alle wollen Sicherheit, aber kaum jemand will ein Gefängnis in seiner Nähe. Der Informationsaustausch zwischen Justizvollzugsanstalten und der Öffentlichkeit ist oft unbefriedigend.

Vor diesem Hintergrund veranstaltet die Evangelische Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg vom 24. bis 26. September 2003 eine Tagung. Strafvollzugspraktiker, Journalisten und Wissenschaftler werden nach Antworten auf die *Fragen* suchen „Was erwartet die Gesellschaft?“, „Was kann der Strafvollzug leisten?“.

Die Schweizer Sicht wird von *Martin Vinzens*, Direktor der Strafanstalt *Saxerriet SG*, eingebracht. Vinzens wird über „Die Strafanstalt Saxerriet in der Öffentlichkeit“ referieren.

Wo und wie anmelden?

Anmeldungen sind unter der *Tagungs-Nr. 52 09 03* bis zum *10. September 2003* schriftlich oder per E-Mail einzureichen:

Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11
D-73087 Boll
Tel. 0049 071 64 79 0
Tax: 0049 0 71 64 79 4 40

E-Mail:
ulrike.baule@ev-akademie-boll.de

Internet:
www.ev-akademie-boll.de

IMPRESSUM

Herausgeberin

Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
Dr. Priska Schürmann

Redaktion

Redaktor: Dr. Peter Ullrich
Tel. +41 31 322 40 12; peter.ullrich@bj.admin.ch
Übersetzer: Pierre Greiner
Tel. +41 31 322 41 48; pierre.greiner@bj.admin.ch
Produzentin: Andrea Stämpfli
Tel. +41 31 322 41 28; andrea.staempfli@bj.admin.ch

Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen

Bundesamt für Justiz
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
3003 Bern
Tel. +41 31 / 322 41 28, Sekretariat
Fax +41 31 / 322 78 73
Internet: <http://www.ofj.admin.ch/themen/bullsmv/intro-d.htm>
<http://www.ofj.admin.ch> (Homepage des Bundesamts für Justiz)

Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.

28. Jahrgang, 2003 / ISSN 1420-2638